



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Januar 2007 (22.01)
(OR. en)**

5474/07

**Interinstitutionelles Dossier:
2007/0002 (COD)**

**STATIS 7
ENER 27
COMPET 13
CODEC 60**

VORSCHLAG

der: Europäischen Kommission
vom: 15. Januar 2007

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES über die Energiestatistik

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär/Hohen Vertreter, Herrn Javier SOLANA, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: KOM(2006) 850 endgültig



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.1.2007
KOM(2006) 850 endgültig

2007/0002 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Energiestatistik

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1) KONTEXT DES VORSCHLAGS

1.1. Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Politik und der Rechtsvorschriften für den Energiebereich zeigt deutlich, dass ein Bedarf an umfassenden und vergleichbaren europäischen Statistiken zu einer Reihe von energiepolitischen Themen besteht. Richtlinien mit klaren quantitativen Zielen und Fristen zum Thema Energie in der EU setzen eine Beobachtung der Energiesituation voraus, damit festgestellt werden kann, ob und wie gut diese Ziele erreicht werden.

Die gewaltigen Auswirkungen von Energieumwandlung und –verbrauch auf unsere Umwelt werden zwangsläufig auch auf längere Sicht ein Problem bleiben, weshalb genaue Energiedaten dringend erforderlich sind. Mit dem Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls am 16. Februar 2005 ist eine korrekte und präzise Energiegesamtrechnung besonders wichtig geworden, denn 80 % der gesamten EU-Treibhausgasemissionen gehen auf unseren Energieverbrauch zurück.

Der Vorschlag berücksichtigt auch in vollem Umfang die Zusammenarbeit der Kommission mit der Internationalen Energie-Agentur (IEA) auf dem Gebiet der Energiestatistiken: Die vorgeschlagene Datenerhebung deckt den Teil der Daten, der im Rahmen dieser Zusammenarbeit gemeinsam mit der IEA erhoben wird, vollständig ab.

1.2. Allgemeiner Kontext

Auf dem Gipfeltreffen von Hampton Court forderten die Staatsoberhäupter eine europäische Energiepolitik. Als Antwort darauf arbeitet die Kommission an einem Bündel von Maßnahmen, auf die in dem jüngst veröffentlichten Grünbuch zur Energie hingewiesen wird.

Um die gesteckten Ziele erreichen zu können, sind aktuelle und zuverlässige Daten über die Energiesituation der EU unerlässlich. Dafür braucht man für die Erhebung von Energiedaten, die derzeit noch immer im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen vorgenommen wird, eine stabile, institutionelle Grundlage.

Mit dem vorliegenden Vorschlag wird auch auf eine möglichst geringe Belastung der Unternehmen geachtet: Zwar verringert diese Verordnung nicht die bestehende Belastung, doch fügt sie keine neuen Verpflichtungen hinzu und vergrößert auch nicht den Erfassungsgrad der bestehenden Energiedatenerhebung in der EU. Mit dem Verordnungsentwurf sollen folglich nicht die bereits durchgeführten statistischen Arbeiten als solche geändert werden, vielmehr soll ein Rechtsrahmen für sie geschaffen werden.

Der Vorschlag für diesen Rechtsrahmen erfolgt zu einer Zeit, da die Mitgliedstaaten bei der Erhebung von Energiedaten zunehmend auf Schwierigkeiten stoßen. Die Liberalisierung des Energiemarktes hat unter anderem zur Entstehung einer großen Zahl von Energieerzeugern und -wiederverkäufern geführt, wodurch die Datenerhebung wesentlich komplizierter wurde. Dadurch kamen die der Erhebung von Energiedaten zugeteilten Ressourcen unter Druck, und dies umso mehr, als der Energiebereich als eines von wenigen statistischen Arbeitsgebieten noch immer nicht geregelt ist.

Die Tatsache, dass die Liberalisierung des Marktes auch zu Problemen mit dem Geschäftsgeheimnis führt, macht es für die Beamten der Mitgliedstaaten noch schwieriger, ihre statistischen Aufgaben auf der Basis von „Gentlemen's Agreements“ zu erfüllen.

In den letzten Jahren ist ein genereller Rückgang der Qualität der Statistiken (hinsichtlich Vollständigkeit, Genauigkeit und Aktualität) zu verzeichnen. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den wesentlichen Bedarf an verlässlichen Energiedaten herauszustreichen, indem u. a. diese wichtigen Daten auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden.

Die jüngsten deutlichen Energiepreissteigerungen haben die europäische Öffentlichkeit und Politik stärker für die Komplexität unserer Energiesituation sensibilisiert. Will man diese Energiesituation verstehen, braucht man genaue, zeitnahe und vollständige statistische Daten über Energie.

1.3. Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet

Empfehlung 88/96/EGKS der Kommission zur Statistik für feste Brennstoffe, am 23. Juli 2002 zusammen mit der EGKS außer Kraft getreten.

Verordnung (EG) Nr. 2964/95 des Rates vom 20. Dezember 1995 zur Schaffung eines Registrierungssystems für Rohöleinfuhren und -lieferungen in der Gemeinschaft. Der Verordnungsvorschlag bezieht diese Daten in aggregierter Form ein, und Geheimhaltungsprobleme, die einer zügigen Verbreitung entgegenstehen, werden durch die in dieser Verordnung vorgeschlagene Datenerhebung gelöst.

Zwar gilt der vorliegende Vorschlag nicht für Energiepreise, doch gibt es dazu bereits folgende Rechtsvorschriften:

- Entscheidung 1999/566/EG der Kommission vom 26. Juli 1999 zur Durchführung der Entscheidung 1999/280/EG des Rates über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse. Die vorgeschlagene Verordnung umfasst nicht die Daten, auf die sich diese Entscheidung bezieht.
- Richtlinie 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise

1.4. Übereinstimmung mit anderen Politikbereichen und Zielen der Europäischen Union

In der Begründung des Vorschlags wird ausführlich auf die umfassenden energiepolitischen Maßnahmen der EU verwiesen. Das Kyoto-Protokoll schreibt für die Inventardaten für Treibhausgase, für die der Energieverbrauch maßgeblich verantwortlich ist, hohe Qualitätsanforderungen vor. Die EU-Initiativen zur intelligenten Energie und zu erneuerbaren Energien erfordern eine genaue quantitative Überwachung, um Fortschritte bei der Zielerfüllung messen zu können. Die Gemeinschaft hat sich mit ihrer Strategie für die nachhaltige Entwicklung ehrgeizige Ziele gesteckt, vor allem bei der Entwicklung von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen, zu denen nach dieser Verordnung ebenfalls Daten erhoben werden sollen.

2) ANHÖRUNG VON INTERESSIERTEN KREISEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG

2.1. Anhörung von interessierten Kreisen

Anhörungsverfahren, angesprochene Bereiche und allgemeines Profil der Befragten

Der Vorschlag wurde in einer Arbeitsgruppensitzung am 13./14. Juni 2005 in Luxemburg und anschließend per Korrespondenz mit den derzeitigen Datenlieferanten der Mitgliedstaaten sowie auf der Sitzung des Ausschusses für das Statistische Programm vom 18./19. Mai 2006 diskutiert.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Das Feedback war sehr positiv und befürwortend.

2.2. Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

2.3. Folgenabschätzung

Die Durchführung der Verordnung wird sich nur geringfügig auf die Mitgliedstaaten auswirken, da die vorgesehene Datenerhebung bereits jetzt vollständig durchgeführt wird, allerdings auf freiwilliger Basis.

Aus Umweltschutzerwägungen ist der Vorschlag sinnvoll, da sich der Energieverbrauch massiv auf die Umwelt auswirkt. Durch genaue und zeitnahe Daten über die Energiesituation der EU wird es möglich werden, einen genauen quantitativen Überblick über diese Auswirkungen und über die aktuellen Trends zu bekommen.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind begrenzt, doch könnte der Vorschlag helfen, ein genaueres Bild der Energieimporte und -exporte sowie der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs nach Kraftstofftyp zu zeichnen.

3) RECHTLICHE ASPEKTE

3.1. Zusammenfassung des Vorschlags

Mit diesem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates soll ein gemeinsamer Rahmen geschaffen werden für die Erhebung und Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über die Erzeugung, die Ein- und Ausfuhr, die Umwandlung und den Verbrauch von Energie. Dabei wird intensiv auf die bestehende Datenerhebung und auch auf die internationale Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Organisationen zurückgegriffen, so dass Einheitlichkeit der Methodik und Datenvergleichbarkeit gewährleistet sind. Es soll also nicht ein neuer Bereich statistisch erfasst werden, vielmehr sollen die bereits bestehenden erheblichen Anstrengungen, die darauf abzielen, der gemeinschaftlichen Energiepolitik verlässliche Daten zeitnah zur Verfügung zu stellen, durch eine Rechtsgrundlage gestützt werden.

3.2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für Gemeinschaftsstatistiken ist Artikel 285 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Der Rat erlässt nach dem Mitentscheidungsverfahren Maßnahmen für die Erstellung von Statistiken, wenn dies für die Durchführung der Tätigkeiten der Gemeinschaft erforderlich ist. In dem Artikel ist festgelegt, dass die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken unter Wahrung der Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit, Objektivität, wissenschaftlichen Unabhängigkeit, Kostenwirksamkeit und statistischen Geheimhaltung erfolgt.

3.3. Subsidiaritätsprinzip

Die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen, d. h. die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erstellung, Übermittlung, Bewertung und Verbreitung vergleichbarer Energiestatistiken in der Gemeinschaft, können auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern sind besser auf Gemeinschaftsebene durch einen Rechtsakt der Gemeinschaft zu erreichen, denn nur die Kommission kann die erforderliche Harmonisierung der statistischen Daten auf Gemeinschaftsebene koordinieren. (Die eigentliche Erhebung der Daten und die Zusammenstellung vergleichbarer Energiestatistiken kann jedoch von den Mitgliedstaaten vorgenommen werden.) Daher kann die Gemeinschaft gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 EG-Vertrag tätig werden.

3.4. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund (aus folgenden Gründen) dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Diese Verordnung beschränkt sich entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip auf die zur Erreichung dieses Ziels notwendigen Mindestvorschriften und geht nicht über das hierzu erforderliche Maß hinaus. Sie schreibt den einzelnen Mitgliedstaaten keine Datenerhebungsverfahren vor, sondern legt lediglich die Energiedaten fest, die nach einer harmonisierten Struktur und einem harmonisiertem Zeitplan zu liefern sind.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, ihre mit der Erstellung von Energiestatistiken zusammenhängenden Verwaltungssysteme zu ändern. Die Verordnung sieht keine neuen Elemente für die Datenerhebung vor, die über die bereits freiwillig auf EU-Ebene erfolgenden Arbeiten hinausgehen.

Es ist möglich, dass die Verordnung für einige Mitgliedstaaten dazu führt, dass sie ihre bestehenden Systeme im Bereich Energiestatistiken weiterentwickeln oder ergänzen müssen. Eurostat wird weiter eng mit den zuständigen einzelstaatlichen Stellen zusammenarbeiten und versuchen, mögliche negative Auswirkungen der Verordnung zu minimieren.

3.5. Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund (aus folgenden Gründen) nicht angemessen:

Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der verschiedenen in Artikel 249 EG-Vertrag beschriebenen Arten von Rechtsakten bietet sich die Verordnung als geeignetstes

Instrument für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken an.

Zur Deckung des Statistikbedarfs sind tatsächlich fast ausnahmslos direkte und unmittelbare Maßnahmen in den Mitgliedstaaten erforderlich. Der Bedarf betrifft im Allgemeinen ganz bestimmte statistische Einheiten in den Mitgliedstaaten, wobei klare und unmittelbar verwendbare Ergebnisse angestrebt und die zu erhebenden Merkmale sowie Methodik, Zeitplan und Periodizität in dem Rechtsakt festgelegt werden. Er hängt im Allgemeinen nicht von nationalen Harmonisierungsmaßnahmen ab. Die von den Maßnahmen betroffenen nationalen Behörden müssen diese lediglich durchführen.

4) AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

5) WEITERE ANGABEN

5.1. Europäischer Wirtschaftsraum

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Energiestatistik

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission¹,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Wirkung und die Folgen ihrer energiepolitischen Maßnahmen überwachen zu können, braucht die Gemeinschaft genaue und zeitnahe Daten über Energiemengen, -formen, -quellen sowie Energieerzeugung, -versorgung, -umwandlung und -verbrauch.
- (2) Die Verfügbarkeit präziser und aktueller Energiedaten ist für die Ermittlung der Auswirkungen des Energieverbrauchs auf die Umwelt, insbesondere hinsichtlich der Emission von Treibhausgasen, entscheidend. Solche Daten werden mit der Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls³ angefordert.
- (3) Die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt⁴ und die Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG⁵ sehen die Übermittlung quantitativer Energiedaten durch die Mitgliedstaaten vor. Damit festgestellt werden kann, inwieweit die Ziele dieser Richtlinien erreicht werden, werden ausführliche und aktuelle Energiedaten benötigt.

¹ ABl. C [...] vom [...], S.[...].

² ABl. C [...] vom [...], S.[...].

³ ABl. L 49 vom 19.2.2004, S. 1.

⁴ ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 330.

⁵ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 17. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50).

- (4) In ihren Grünbüchern „Energieeffizienz oder Weniger ist mehr“ vom 22. Juni 2005 [KOM(2005) 265] und „Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie“ vom 8. März 2006 [KOM(2006) 105] legt die Kommission fest, für welche Bereiche der EU-Energiepolitik sie Energiestatistiken benötigt (unter anderem auch für die Gründung einer europäischen Stelle zur Beobachtung der Energieversorgung).
- (5) Durch die Liberalisierung des Energiemarkts wird es immer schwieriger, verlässliche und aktuelle Energiedaten zu erhalten, da eine Rechtsgrundlage für die Bereitstellung solcher Daten fehlt.
- (6) Ein System energiebezogener Statistiken muss an die zu erwartenden Veränderungen angepasst werden können.
- (7) Die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken⁶.
- (8) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erstellung, Übermittlung, Bewertung und Verbreitung vergleichbarer Energiestatistiken in der Gemeinschaft, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag genannten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (9) Bei der Erstellung und Verbreitung von Gemeinschaftsstatistiken nach dieser Verordnung werden die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft die Grundsätze des Verhaltenskodex für europäische Statistiken berücksichtigen, der am 24. Februar 2005 vom Ausschuss für das Statistische Programm verabschiedet und der Empfehlung der Kommission zur Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft⁷ angefügt wurde.
- (10) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁸ erlassen werden.
- (11) Dabei sollten Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung von nicht-wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden. Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Anwendung wesentlicher Bestimmungen der Verordnung sollten hingegen nach den Regelungsverfahren erlassen werden.

⁶ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

⁷ KOM(2005) 217.

⁸ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 45. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates vom 17. Juli 2006 (AbI. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

- (12) Es muss dafür gesorgt werden, dass die Kommission Mitgliedstaaten von Teilen der Energiedatenerhebung befreien oder ausnehmen kann, die zu einem übermäßigen Beantwortungsaufwand führen würden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates vom 19. Juni 1989⁹ eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm überein -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die Erstellung, Übermittlung, Bewertung und Verbreitung vergleichbarer Energiestatistiken in der Gemeinschaft geschaffen.
2. Diese Verordnung gilt für statistische Daten über Energieprodukte und die sie betreffenden Aggregate in der Gemeinschaft.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) „Gemeinschaftsstatistiken“: Es gilt die Definition in Artikel 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 322/97.
- (b) „Erstellung von Statistiken“: Es gilt die Definition in Artikel 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 322/97.
- (c) „Gemeinschaftsdienststelle“: Es gilt die Definition in Artikel 2 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 322/97.
- (d) „Energieprodukte“: Brennstoffe, Wärme, Energie aus erneuerbaren Quellen, Elektrizität oder Energie in jeder anderen Form.
- (e) „Aggregate“: auf nationaler Ebene zusammengefasste Daten über die Behandlung und Nutzung von Energieprodukten wie Erzeugung, Handel, Bestände, Umwandlung, Verbrauch, und über strukturelle Merkmale des Energieversorgungssystems wie installierte Leistung von Kraftwerken oder Produktionskapazität von Mineralöl verarbeitenden Betrieben.
- (f) „Datenqualität“: Merkmale der Datenqualität sind Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit der Übermittlung, Zugänglichkeit, Klarheit, Vergleichbarkeit, Kohärenz und Vollständigkeit.

⁹ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

*Artikel 3
Datenquellen*

1. Die Mitgliedstaaten nutzen zur Erhebung von Daten über Energieprodukte und ihre Aggregate folgende Quellen und wenden dabei die Prinzipien des möglichst geringen Beantwortungsaufwands und der Vereinfachung der Verwaltungsabläufe an:
 - a) spezielle statistische Erhebungen bei den Erzeugern von Primär- und Sekundärenergie sowie bei den Verteilern, Transporteuren, Importeuren und Exporteuren von Energieprodukten;
 - b) andere statistische Erhebungen bei den Energieverbrauchern im verarbeitenden Gewerbe, im Verkehrssektor und in anderen Sektoren einschließlich der Haushalte;
 - c) sonstige statistische Schätzungen oder sonstige Quellen, einschließlich administrativer Quellen.
2. Die Mitgliedstaaten legen die Modalitäten fest, nach denen Unternehmen und sonstige Quellen die für die nationalen Statistiken erforderlichen Daten gemäß Artikel 4 melden.
3. Die Liste der Datenquellen kann gemäß dem Verfahren von Artikel 9 Absatz 2 geändert werden.

*Artikel 4
Aggregate, Energieprodukte und Häufigkeit der Übermittlung einzelstaatlicher statistischer Daten*

1. Die zu übermittelnden einzelstaatlichen statistischen Daten sind in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt. Sie sind in folgenden Zeitabständen zu übermitteln:
 - (a) Energiestatistiken nach Anhang B jährlich;
 - (b) Energiestatistiken nach Anhang C monatlich;
 - (c) kurzfristige Energiestatistiken nach Anhang D monatlich.
2. Die verwendeten Fachbegriffe werden in den einzelnen Anhängen und in Anhang A („Erläuterungen zur Terminologie“) erläutert.
3. Die nationalen Statistiken und die geltenden Fachbegriffe können gemäß dem Verfahren von Artikel 9 Absatz 2 geändert werden.

*Artikel 5
Übermittlung*

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die in Artikel 4 genannten einzelstaatlichen statistischen Daten.

2. Die Regelungen für die Übermittlung und die dafür geltenden Fristen sowie für Ausnahmen und Befreiungen von Datenerhebungen sind in den Anhängen festgelegt.
3. Die Regelungen für die Übermittlung der nationalen Statistiken können gemäß dem Verfahren von Artikel 9 Absatz 2 geändert werden.
4. Auf gebührend begründeten Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission gemäß dem Verfahren von Artikel 9 Absatz 3 für solche Teile der nationalen Statistiken, deren Erhebung zu einem übermäßigen Beantwortungsaufwand führen würde, zusätzliche Ausnahmen oder Befreiungen gewähren.

Artikel 6
Qualitätskriterien und Berichte

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Qualität der übermittelten Daten.
2. Es werden alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um zu gewährleisten, dass die gemäß Anhang B gemeldeten Energiedaten mit denjenigen Daten übereinstimmen, die gemäß der Entscheidung 2005/166/EG der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls¹⁰ gemeldet werden.
3. Methodische Spezifikationen zur Gewährleistung der Qualität der übermittelten Daten können ausgearbeitet und zu einem späteren Zeitpunkt gemäß dem in Artikel 9 Absatz 3 genannten Verfahren aktualisiert werden.
4. Auf Verlangen der Kommission (Eurostat) legen ihr die Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Aufforderung einen Bericht mit allen die Durchführung dieser Verordnung betreffenden Angaben vor, anhand deren die Kommission die Qualität der ihr übermittelten Daten beurteilen kann.

Artikel 7
Zeitplan und Periodizität

Die Mitgliedstaaten erfassen die in dieser Verordnung genannten Daten von Beginn des Kalenderjahres an, das auf das Jahr der Verabschiedung dieser Verordnung folgt, und übermitteln sie danach in den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Zeitabständen.

Artikel 8
Durchführungsbestimmungen

1. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach Artikel 9 Absatz 2 wie folgt festgelegt:

¹⁰ ABl. L 55 vom 1.3.2005, S. 57

- (a) Änderungen an der Liste der Datenquellen (Artikel 3 Absatz 3);
 - (b) Änderungen der nationalen Statistiken und der verwendeten Fachbegriffe (Artikel 4 Absatz 3);
 - (c) Änderungen der Regelungen für die Übermittlung (Artikel 5 Absatz 3).
2. Die folgenden Durchführungsbestimmungen werden nach dem in Artikel 9 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen:
- (a) die Gewährung zusätzlicher Befreiungen der Ausnahmen (Artikel 5 Absatz 4);
 - (b) die Entwicklung und Aktualisierung der methodischen Spezifikationen (Artikel 6 Absatz 3).
3. Dabei ist darauf zu achten, dass der Nutzen der Aktualisierung die Kosten überwiegt und dass sich die zusätzlichen Kosten und Belastungen in vernünftigen Grenzen halten.

Artikel 9
Ausschuss

- 1. Die Kommission wird durch den Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.
- 2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG.
- 3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von Artikel 8 dieses Beschlusses.

Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

- 4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG A – ERLÄUTERUNGEN ZUR TERMINOLOGIE

In diesem Anhang werden Begriffe erläutert, die in den anderen Anhängen verwendet werden.

1. GEOGRAFISCHE HINWEISE

Lediglich für statistische Berichtszwecke gelten die folgenden geografischen Definitionen:

- Australien: ohne überseeische Gebiete
- Dänemark: ohne die Färöer und Grönland
- Frankreich: einschließlich Monaco, aber ohne die überseeischen Gebiete Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana, Réunion, St.-Pierre und Miquelon, Neukaledonien, Französisch-Polynesien, Wallis und Futuna und Mayotte
- Italien: einschließlich San Marino und Vatikanstadt
- Japan: einschließlich Okinawa
- Niederlande: ohne Surinam und die Niederländischen Antillen
- Portugal: einschließlich Azoren und Madeira
- Spanien: einschließlich Kanarische Inseln
- Schweiz: ohne Liechtenstein
- Vereinigte Staaten von Amerika: Umfasst die 50 Bundesstaaten, den District of Columbia, die Amerikanischen Jungferninseln, Puerto Rico und Guam.

2. AGGREGATE

Erzeuger werden nach dem Erzeugungszweck eingeteilt:

- Hauptsächlich als Energieerzeuger tätige Unternehmen: Unternehmen in privatem oder öffentlichem Besitz, deren Haupttätigkeit die Erzeugung von Elektrizität und/oder Wärme zum Verkauf an Dritte ist.
- Eigenerzeuger: Unternehmen in privatem oder öffentlichem Besitz, die Elektrizität und/oder Wärme ganz oder teilweise für den Eigenverbrauch zur Unterstützung ihrer Haupttätigkeit erzeugen.

Hinweis: Die Kommission kann im Ausschussverfahren weitere Klärungen der Terminologie vornehmen, indem sie nach Inkrafttreten der überarbeiteten Fassung der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) die jeweiligen NACE-Positionen hinzufügt.

2.1. Versorgungs- und Umwandlungssektor

Erzeugung/einheimische Erzeugung

Menge der geförderten oder erzeugten Brennstoffe nach der Entfernung inerter Bestandteile. Schließt die vom Erzeuger während des Herstellungsprozesses (z. B. zum Heizen oder dem Betrieb von Maschinen und Hilfsaggregaten) verbrauchten Mengen ebenso ein wie die an andere Energieerzeuger zur Umwandlung oder für andere Zwecke erfolgten Lieferungen.

„Einheimisch“ bedeutet: Erzeugung ausgehend von Ressourcen im jeweiligen Land.

Einfuhren/Ausfuhren

Geografische Definitionen finden sich im Abschnitt „Geografische Hinweise“.

Falls nicht anders angegeben, beziehen sich die „Einfuhren“ auf das eigentliche Ursprungsland (das Land, in dem das Energieprodukt hergestellt wurde) und die „Ausfuhren“ auf das Land, in dem der Endverbrauch der erzeugten Energieprodukte erfolgt.

Mengen gelten als Ein- bzw. Ausfuhren, wenn sie über die Grenzen eines Landes hinweg befördert werden, und zwar unabhängig davon, ob eine Zollabfertigung stattgefunden hat oder nicht.

Wo keine Angaben zu Herkunfts- oder Bestimmungsland gemacht werden können, kann die Kategorie „Sonstiges“ gewählt werden.

Statistische Abweichungen können sich ergeben, wenn nur die Gesamtein- und –ausfuhren auf der oben genannten Basis vorliegen, der geografischen Aufschlüsselung aber eine andere Erhebung, Informationsquelle oder Konzeption zugrunde liegt. In solchen Fällen sind die Differenzen unter „Sonstiges“ anzugeben.

Grenzüberschreitender Seeverkehr (Bunker)

Die Brennstoffmengen, die an Schiffe gleich welcher Flagge im internationalen Schiffsverkehr geliefert werden. Der internationale Schiffsverkehr kann sich sowohl auf See, als auch auf Binnen- oder Küstengewässern abspielen. Nicht berücksichtigt werden:

- der Verbrauch Schiffen im Binnenverkehr. Bei der Unterscheidung zwischen innerstaatlichem und grenzüberschreitendem Schiffsverkehr sind der Auslauf- und der Einlaufhafen zugrunde zu legen, nicht die Flagge oder Staatszugehörigkeit des Schiffs.
- der Verbrauch von Fischereifahrzeugen
- der Verbrauch der Streitkräfte

Bestandsveränderungen

Differenz zwischen den Beständen auf dem Hoheitsgebiet des Staates am Anfang und am Ende des Bezugszeitraums.

Berechneter Bruttoverbrauch

Rechnerisch wie folgt ermittelter Wert:

Einheimische Erzeugung + Aus sonstigen Quellen + Einfuhren - Ausfuhren - Grenzüberschreitender Seeverkehr (Bunker) + Bestandsveränderungen

Beobachteter Bruttoverbrauch

Tatsächlich durch Erhebungen bei den Endverbrauchern ermittelte Mengen.

Statistische Differenz

Rechnerisch wie folgt ermittelter Wert:

Berechneter Bruttoverbrauch - beobachteter Bruttoverbrauch.

<p>Einschließlich Bestandsveränderungen bei den Endverbrauchern, die nicht unter „Bestandsveränderungen“ gemäß obiger Definition fallen.</p> <p>Die Ursachen für wesentliche Abweichungen sind anzugeben.</p>
<p>Stromerzeugungsanlagen von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen</p> <p>Für die Stromerzeugung verwendete Brennstoffmengen.</p> <p>Brennstoffe, die von Anlagen mit mindestens einer KWK-Einheit verbraucht werden, sind unter „KWK-Anlagen von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen“ anzugeben.</p>
<p>Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen</p> <p>Für die Erzeugung von Strom und Wärme verwendete Brennstoffmenge.</p>
<p>Wärmeerzeugungsanlagen von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen</p> <p>Für die Wärmeerzeugung verwendete Brennstoffmengen.</p>
<p>Elektrizitätswerke der Eigenerzeuger</p> <p>Für die Stromerzeugung verwendete Brennstoffmengen.</p> <p>Brennstoffe, die von Anlagen mit mindestens einer KWK-Einheit verwendet werden, sind unter „KWK-Anlagen von Eigenerzeugern“ anzugeben.</p>
<p>Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) von Eigenerzeugern</p> <p>Brennstoffmengen, die der Menge des erzeugten Stroms und der verkauften Wärme entsprechen.</p>
<p>Wärmeleistungswerke von Eigenerzeugern</p> <p>Brennstoffmengen, die der Menge der verkauften Wärme entsprechen.</p>
<p>Brikettfabriken:</p> <p>Für die Briketterzeugung verwendete Mengen.</p> <p>Die für Heizzwecke und zum Betrieb von Maschinen verbrauchten Mengen sind nicht hier, sondern als Verbrauch des Energiesektors anzugeben.</p>
<p>Kokereien:</p> <p>In Kokereien verwendete Mengen.</p> <p>Die für Heizzwecke und zum Betrieb von Maschinen verbrauchten Mengen sind nicht hier, sondern als Verbrauch des Energiesektors anzugeben.</p>
<p>Braunkohle-/Torfbrikettfabriken:</p>

<p>Braunkohlemengen, die zur Erzeugung von Braunkohlenbriketts (BKB) verwendet werden, bzw. Torfmengen, die zur Erzeugung von Torfbriketts verwendet werden.</p> <p>Die für Heizzwecke und zum Betrieb von Maschinen verbrauchten Mengen sind nicht hier, sondern als Verbrauch des Energiesektors anzugeben.</p>
<p>Gaswerke</p> <p>Mengen, die bei der Erzeugung von Gas in Gaswerken und Kohlevergasungsanlagen verbraucht werden.</p> <p>Die für Heizzwecke und zum Betrieb von Maschinen verbrauchten Mengen sind nicht hier, sondern als Verbrauch des Energiesektors anzugeben.</p>
<p>Hochöfen</p> <p>Die Mengen an in Hochöfen umgewandelter Koks- und bituminöser Kohle (Kohlenstaubeinblasung (Pulverized Coal Injection, PCI)) und Koksofenkoks.</p> <p>Die für Heizzwecke und zum Betrieb von Hochöfen verwendeten Mengen (z. B. Hochofengas) sind nicht hier, sondern als Verbrauch des Energiesektors anzugeben.</p>
<p>Kohleverflüssigungsanlagen</p> <p>Für die Erzeugung von synthetischem Öl verwendete Brennstoffmengen.</p>
<p>Erdö raffinerien:</p> <p>Für die Herstellung von Mineralölerzeugnissen verwendete Mengen.</p> <p>Die für Heizzwecke und zum Betrieb von Maschinen verbrauchten Mengen fallen nicht hier, sondern als Verbrauch des Energiesektors anzugeben.</p>
<p>Nicht anderweitig genannt – Umwandlung</p> <p>Für Umwandlungszwecke verwendete Mengen, die nicht anderweitig erfasst werden. Falls hier Angaben gemacht werden, sind diese im Bericht zu erläutern.</p>

2.2. Energiesektor und Endverbrauch

<p>Energiesektor insgesamt</p> <p>Von der Energiewirtschaft für die Energieförderung (Bergbau, Öl- und Gaserzeugung) oder den Betrieb von Energieumwandlungsanlagen verbrauchte Mengen.</p> <p>Nicht enthalten sind Mengen von Brennstoffen, die in andere Energieformen umgewandelt (im Umwandlungssektor anzugeben) oder die zum Betrieb von Öl-, Gas- und Kohlschlamm Pipelines (im Verkehrssektor anzugeben) benötigt werden.</p> <p>Einschließlich der Herstellung von chemischen Stoffen für die Kernspaltung und -fusion</p>

sowie der Produkte dieser Prozesse.
<p>Elektrizitätswerke, KWK-Anlagen und Wärmekraftwerke</p> <p>In Elektrizitätswerken, KWK-Anlagen und Wärmekraftwerken verbrauchte Energiemengen.</p>
<p>Kohlebergwerke</p> <p>Für die Förderung und Aufbereitung von Kohle im Kohlebergbau verbrauchte Energiemengen.</p> <p>In bergwerkseigenen Kraftwerken verbrannte Kohle ist im Umwandlungssektor anzugeben.</p>
<p>Brikettfabriken</p> <p>In Brikettfabriken verbrauchte Energiemengen.</p>
<p>Kokereien</p> <p>In Kokereien verbrauchte Energiemengen.</p>
<p>Braunkohle-/Torfbrikettfabriken:</p> <p>In Braunkohle-/Torfbrikettfabriken verbrauchte Energiemengen.</p>
<p>Gaswerke/Vergasungsanlagen</p> <p>In Gaswerken und Anlagen zur Kohlevergasung verbrauchte Energiemengen.</p>
<p>Hochöfen</p> <p>In Hochöfen verbrauchte Energiemengen.</p>
<p>Kohleverflüssigungsanlagen</p> <p>In Kohleverflüssigungsanlagen verbrauchte Energiemengen.</p>
<p>Erdölraffinerien</p> <p>In Erdölraffinerien verbrauchte Energiemengen.</p>
<p>Öl- und Gasförderung</p> <p>Bei der Öl- und Gasförderung sowie in Erdgasverarbeitungsanlagen verbrauchte Brennstoffmengen.</p> <p>Ohne Pipeline-Verluste (als Netzverluste anzugeben) und für den Betrieb von Pipelines erforderliche Energiemengen (im Verkehrssektor anzugeben).</p>
<p>Endverbrauch insgesamt</p> <p>Definiert (berechnet) als:</p>

= Nichtenergetischer Endverbrauch insgesamt + Energetischer Endverbrauch (Industrie + Verkehr + Sonstige Sektoren)

Ohne Energielieferungen, die für die Umwandlung bestimmt sind, den Verbrauch der Energiewirtschaft und Netzverluste.

Nichtenergetische Nutzung

Als Rohstoffe in den verschiedenen Sektoren verwendete Energieprodukte, d. h. Energieprodukte, die nicht als Brennstoffe verbraucht oder in andere Brennstoffe umgewandelt werden.

2.3. Angabe des Energie-Endverbrauchs

Energetischer Endverbrauch Gesamtenergieverbrauch in Industrie, Verkehr und sonstigen Sektoren.
Industrie Bezieht sich auf die Energiemengen, die Industrieunternehmen bei der Ausübung ihrer Haupttätigkeiten verbrauchen. Bei reinen Wärmeerzeugungsanlagen oder bei KWK-Anlagen sind nur die Brennstoffmengen anzugeben, die für die Wärmeerzeugung der Anlage selbst verbraucht werden. Die Brennstoffmengen, die bei der kommerziellen Wärmeerzeugung und bei der Stromerzeugung verbraucht werden, sind in der Rubrik Umwandlungssektor anzugeben.
Eisen und Stahl
Chemische (einschließlich petrochemische) Industrie
NE-Metallindustrie
Nichtmetallische Mineralstoffe verarbeitende Industrie Herstellung von Glas, Keramik, Zement und sonstigem Baumaterial.
Fahrzeugbau
Maschinenbau Herstellung von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen außer Fahrzeugbau.
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden Ohne die Energiewirtschaft.
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung
Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen Einschließlich Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern.
Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (außer Zellstoff und Papier)
Baugewerbe
Textilien und Leder

Nicht anderweitig genannt – Industrie Verbrauch von Sektoren, die nicht oben angeführt werden.
Verkehrssektor Bei sämtlichen Verkehrstätigkeiten verbrauchte Energie, unabhängig vom Wirtschaftssektor, für den der Transport erfolgt.
Verkehrssektor – Eisenbahnverkehr Gesamter Verbrauch im Eisenbahnverkehr, einschließlich Werksverkehr.
Verkehrssektor – Binnenschifffahrt Die Brennstoffmengen, die an Schiffe gleich welcher Flagge im Binnenverkehr geliefert werden (vergleiche Grenzüberschreitender Seeverkehr (Bunker)). Für die Unterscheidung zwischen innerstaatlichem und grenzüberschreitendem Schiffsverkehr sind der Auslauf- und der Einlaufhafen maßgeblich, nicht die Flagge oder Staatszugehörigkeit des Schiffs.
Verkehrssektor – Straßenverkehr Von Straßenfahrzeugen verbrauchte Mengen. Einschließlich des Kraftstoffverbrauchs von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und des Schmierstoffverbrauchs von Straßenfahrzeugen. Nicht enthalten sind der Energieverbrauch von stationären Motoren (siehe: „Sonstige Sektoren“), landwirtschaftlichen Zugmaschinen, die sich nicht auf öffentlichen Straßen befinden (siehe Landwirtschaft) und Militärfahrzeugen (siehe: „Sonstige Sektoren – nicht anderweitig genannt“) sowie die Nutzung von Bitumen als Straßenbelag und der Energieverbrauch von Baustellenmaschinen (siehe Industrie, Teilsektor Baugewerbe).
Verkehrssektor – Transport in Pipelines Beim Betrieb von Pipelines zum Transport von Gasen, Flüssigkeiten, Schlämmen und anderen Gütern verbrauchte Energiemengen. Einschließlich des Energieverbrauchs von Pumpstationen und des Energieverbrauchs für die Instandhaltung der Pipelines. Nicht enthalten ist die Energie, die für die Verteilung von Erdgas, erzeugtem Gas, heißem Wasser oder Dampf vom Verteiler zu den Endnutzern benötigt wird (im Energiesektor anzuführen). Ebenfalls nicht enthalten ist die Energie, die für die Endverteilung von Wasser an Haushalte, die Industrie, gewerbliche und sonstige Verbraucher benötigt wird (unter Gewerblichem/öffentlichem Sektor anzugeben) sowie die Verluste bei diesem Transport vom Verteiler zu den Endverbrauchern (als Netzverluste anzugeben).
Verkehrssektor – Grenzüberschreitender Luftverkehr Menge des für Flugzeuge im grenzüberschreitenden Luftverkehr gelieferten Flugbenzins. Für die Unterscheidung zwischen innerstaatlichem und grenzüberschreitendem Luftverkehr ist der Abflugs- bzw. Landeort maßgeblich, nicht die Staatszugehörigkeit der Fluggesellschaft. Nicht enthalten ist der Treibstoffverbrauch von Straßenfahrzeugen der Fluggesellschaften (unter: „Verkehrssektor - nicht anderweitig genannt“ anzugeben) sowie die militärische Verwendung von Flugbenzin (unter: „Sonstige Sektoren - Nicht anderweitig genannt“ anzugeben).
Verkehrssektor – Innerstaatlicher Luftverkehr

Menge des für Flugzeuge im Inlandsluftverkehr (für gewerbliche, private, landwirtschaftliche u. a. Zwecke) gelieferten Flugbenzins.

Einschließlich des Flugbenzins, das für andere Zwecke als das Fliegen verbraucht wird, z. B. für die Prüfung von Motoren auf dem Prüfstand. Für die Unterscheidung zwischen innerstaatlichem und grenzüberschreitendem Luftverkehr ist der Abflugs- bzw. Landeort maßgeblich, nicht die Staatszugehörigkeit der Fluggesellschaft.

Nicht enthalten ist der Treibstoffverbrauch von Straßenfahrzeugen der Fluggesellschaften (unter: „Verkehrssektor - Nicht anderweitig genannt“ anzugeben) sowie die militärische Verwendung von Flugbenzin (unter: „Sonstige Sektoren - nicht anderweitig genannt“ anzugeben).

Verkehrssektor – nicht anderweitig genannt

Für Transportzwecke verwendete Mengen, die nicht anderweitig erfasst werden.

Umfasst den Treibstoffverbrauch von Straßenfahrzeugen der Fluggesellschaften und den Verbrauch von Schiffsentladern und anderen Hafenkranen.

Anzugeben ist, was unter diese Position fällt.

Sonstige Sektoren

Sektoren, die nicht ausdrücklich genannt werden oder nicht zu den Bereichen Energiewirtschaft, Industrie oder Verkehr zählen.

Sonstige Sektoren – Gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen

Von Unternehmen und Verwaltung im öffentlichen oder privaten Sektor verbrauchte Brennstoffe.

Sonstige Sektoren – Haushalte

Anzugeben sind die in sämtlichen Haushalten verbrauchten Brennstoffe einschließlich der „privaten Haushalte mit Hauspersonal“.

Sonstige Sektoren – Land- und Forstwirtschaft

Brennstoffverbrauch von Benutzern aus den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft.

Sonstige Sektoren – Fischerei und Fischzucht

An die Binnen-, Küsten- und Hochseefischerei gelieferte Brennstoffe. Die Position Fischerei und Fischzucht umfasst den Brennstoff, mit dem Schiffe gleich welcher Flagge (einschließlich internationaler Fischfang) im Meldeland betankt wurden, sowie den Energieverbrauch der Fischereiwirtschaft.

Sonstige Sektoren – Nicht anderweitig genannt

Hierbei handelt es sich um nicht anderweitig genannte Wirtschaftszweige. Zu dieser Kategorie zählt der Brennstoffverbrauch mobiler oder fester militärischer Einrichtungen (z. B. Schiffe, Flugzeuge, Landfahrzeuge und Wohngebäude), unabhängig davon, ob die Brennstoffe für die einheimischen oder für ausländische Streitkräfte geliefert werden. Falls

hier Angaben gemacht werden, sind diese im Bericht zu erläutern.

3. SONSTIGE BEGRIFFE

Die nachstehenden Abkürzungen bedeuten Folgendes:

- TML: Tetramethylblei
- TEL: Tetraäthylblei
- SBP: Spezialbenzin
- LPG: Flüssiggas
- NGL: Erdgaskondensate
- LNG: Verflüssigtes Erdgas
- CNG: komprimiertes Erdgas

Anhang B - Jährliche Energiestatistiken

In diesem Anhang werden der Erfassungsbereich, die Einheiten, der Berichtszeitraum, die Erhebungshäufigkeit, die Fristen und die Übermittlungsmodalitäten für die jährliche Erhebung von Energiestatistiken beschrieben.

Begriffe, die nicht ausdrücklich in diesem Anhang bestimmt werden, werden in Anhang A erläutert.

1. FESTE FOSSILE BRENNSTOFFE UND INDUSTRIELL ERZEUGTE GASE

1.1. IN FRAGE KOMMENDE ENERGIEPRODUKTE

Sofern nicht anders bestimmt, sind Daten zu allen folgenden Energieprodukten zu erheben:

Energieprodukt	Definition
1 Anthrazit	Kohle mit hohem Inkohlungsgrad zur Verwendung in Industrie und Haushalten. Anthrazit enthält für gewöhnlich weniger als 10 % flüchtige Bestandteile und weist einen hohen Kohlenstoffgehalt auf (etwa 90 % fester Kohlenstoff). Sein oberer Heizwert liegt bei über 23 865 kJ/kg (5 700 kcal/kg), aschefrei.
2 Kokskohle	Bituminöse Steinkohle, die zur Herstellung von Hochofenkoks geeignet ist. Sein oberer Heizwert liegt bei über 23 865 kJ/kg (5 700 kcal/kg), aschefrei.
3 Sonstige bituminöse Kohle (Kesselkohle)	Kohle zur Dampferzeugung; umfasst alle Arten bituminöser Kohle außer Kokskohle und Anthrazit. Hat im Vergleich zu Anthrazit einen höheren Anteil an flüchtigen Bestandteilen (über 10 %) und einen niedrigeren Kohlenstoffgehalt (unter 90 % fester Kohlenstoff). Sein oberer Heizwert liegt bei über 23 865 kJ/kg (5 700 kcal/kg), aschefrei. In Kokereien verwendete bituminöse Kohle ist als Kokskohle anzugeben.
4 Subbituminöse Kohle	Nicht backende Kohle mit einem oberen Heizwert zwischen 17 435 kJ/kg (4 165 kcal/kg) und 23 865 kJ/kg (5 700 kcal/kg), die mehr als 31 % flüchtige Bestandteile auf trockener, mineralstofffreier Basis enthält.
5 Braunkohle	Nicht backende Kohle mit einem oberen Heizwert von unter 17 435 kJ/kg (4 165 kcal/kg) und einem Gehalt von über 31 % an flüchtigen Bestandteilen auf trockener, mineralstofffreier Basis. In dieser Kategorie ist auch die Produktion an direkt verbranntem Ölschiefer und direkt verbranntem bituminösem Sand zu erfassen. Als Input für sonstige Umwandlungsprozesse eingesetzter Ölschiefer oder bituminöser Sand sollten ebenfalls hier erfasst werden. Hierzu zählt auch der Anteil an Ölschiefer und bituminösem Sand, der während der Umwandlung verbraucht wird. Schieferöl und andere

	durch Verflüssigung gewonnene Erzeugnisse sind im Jährlichen Ölfragebogen anzugeben.
6 Torf	Brennbares weiches, poröses oder verdichtetes fossiles Sediment pflanzlichen Ursprungs mit hohem Wassergehalt (im Ausgangszustand bis zu 90 %), leicht zu schneiden, von heller bis dunkelbrauner Farbe. Torf für die nichtenergetische Verwendung wird hier nicht erfasst.
7 Steinkohlenbriketts	Ein Brennstoffmaterial aus Feinkohle, das unter Zusatz eines Bindemittels in eine bestimmte Form gepresst wird. Wegen des zugesetzten Bindemittels kann die Menge der erzeugten Steinkohlebriketts geringfügig größer sein als die Menge der im Umwandlungsprozess verbrauchten Kohle.
8 Kokereikoks	Durch Verkokung von Kohle (hauptsächlich Koks-kohle) bei hohen Temperaturen entstandenes festes Produkt mit einem niedrigen Anteil an Feuchtigkeit und flüchtigen Bestandteilen. Kokereikoks wird vorwiegend in der Eisen- und Stahlindustrie als Energieträger und als chemischer Zusatzstoff eingesetzt. Koksgrus und Gießereikoks werden ebenfalls zum Kokereikoks gezählt. Ferner ist auch Halbkoks, ein durch Kohleverkokung bei niedrigen Temperaturen gewonnenes festes Erzeugnis, dieser Kategorie zuzurechnen. Halbkoks wird in Haushalten sowie in den Umwandlungsanlagen selbst als Brennstoff eingesetzt. Außerdem zählen auch Koks, Koksgrus und Halbkoks aus Braunkohle zu dieser Position.
9 Gaskoks	Steinkohle-Nebenprodukt, das in Gaswerken zur Erzeugung von Stadtgas eingesetzt wird; Gaskoks wird zur Erzeugung von Heizwärme genutzt.
10 Kohlenteer	Entsteht bei der Verkokung von bituminöser Kohle. Kohlenteer fällt entweder als flüssiges Nebenprodukt der Kokserzeugung durch Destillation in der Kokerei an oder wird aus Braunkohle hergestellt („Schwelteer“). Aus Kohlenteer können durch Destillation weitere organische Erzeugnisse gewonnen werden (z. B. Benzol, Toluol, Naphthalin), die üblicherweise als Ausgangsstoffe für die petrochemische Industrie angegeben werden.
11 BKB (Braunkohlenbriketts)	Braunkohlenbriketts werden mittels Hochdruckverpressung bindemittelfrei aus Braunkohle hergestellt. Zu dieser Kategorie zählen auch Torfbriketts, getrocknete Feinkohle und Kohlenstaub.
12 Ortsgas	Alle Gastypen, die in öffentlichen oder privaten Anlagen erzeugt werden, die vorwiegend zur Erzeugung, zum Transport und zur Verteilung von Gas betrieben werden. Hierunter fallen auch Gase, die durch Verkokung erzeugt werden (einschließlich der in Koksöfen erzeugten und in Ortsgas umgewandelten Gase), sowie solche, die durch vollständige Vergasung mit oder ohne Anreicherung mit

	<p>Mineralölprodukten (wie z. B. Flüssiggas oder Rückstandsheizöl) oder durch Reformieren und einfaches Mischen von Gasen und/oder Luft entstehen; diese Gase werden in den Zeilen „Aus sonstigen Quellen“ erfasst. Ortsgas, das in Mischgas umgewandelt wird, welches durch das Erdgasnetz verteilt und verbraucht wird, ist unter dem Umwandlungssektor zu erfassen.</p> <p>Die Erzeugung anderer Kohlegase (d. h. Kokereigas, Hochofengas und Gichtgas) sollte jeweils getrennt erfasst werden und nicht zur Ortsgaserzeugung gerechnet werden. Kohlegase, die in Gaswerke überführt werden, sollten (in ihrer eigenen Spalte) unter dem Umwandlungsbereich in der Zeile „Gaswerke“ erfasst werden. Die Gesamtmenge an Ortsgas, die aus dem Transfer von anderen Kohlegasen resultiert, ist unter „Ortsgas“ in der Zeile „Erzeugung“ anzugeben.</p>
13 Kokereigas	Fällt als Nebenprodukt bei der Herstellung von Kokereikoks für die Eisen- und Stahlerzeugung an.
14 Hochofengas	Fällt bei der Verbrennung von Koks in den Hochöfen der Eisen- und Stahlindustrie an. Es wird zurückgewonnen und zum Teil in der Anlage selbst, zum Teil in anderen Prozessen der Stahlproduktion bzw. in zur Verbrennung von Hochofengas ausgelegten Kraftwerken verwendet. Die Brennstoffmenge sollte auf der Basis des oberen Heizwertes angegeben werden.
15 Konvertergas	Entsteht als Nebenprodukt bei der Herstellung von Stahl in Sauerstofföfen und wird beim Austreten aus dem Ofen gewonnen. Konvertergas wird auch als Hochofengas, Sauerstoffblasstahlgas oder (im Englischen) LD gas bezeichnet.
16 Steinkohle	Kohle mit einem Bruttoheizwert von über 23 865 kJ/kg (5 700 kcal/kg) aschefrei und einem mittleren Vitrinit-Reflexionskoeffizienten von mindestens 0,6. Steinkohle umfasst die Energieprodukte 1 bis 3 (Anthrazit, Kokskohle und sonstige bituminöse Kohle).

1.2. VERZEICHNIS DER AGGREGATE

Für alle im vorhergehenden Abschnitt angeführten Energieprodukte sind folgende Aggregate anzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Begriffe, die nicht ausdrücklich in diesem Anhang bestimmt werden, werden in Anhang A erläutert.

1.2.1. Energieversorgungs- und Energieumwandlungssektor

1	Erzeugung
1.1	Davon: im Untertagebau Gilt nur für Anthrazit, Kokskohle, sonstige bituminöse Kohle, subbituminöse Kohle und Braunkohle.
1.2	Davon: im Tagebau Gilt nur für Anthrazit, Kokskohle, sonstige bituminöse Kohle, subbituminöse Kohle und Braunkohle.
2	Sonstige Quellen Hier sind zwei Unterkategorien zu unterscheiden: - aufbereitete Schlämme, Mittelgut und sonstige weniger hochwertige Kohleprodukte, die nicht nach Kohlesorten klassifiziert werden können. Außerdem fällt in diese Unterkategorie die aus Abräumhalden und Abfallbehältern zurückgewonnene Kohle. - Lieferungen an Brennstoffen, deren Erzeugung in anderen Energiebilanzen erfasst wird, deren Verbrauch jedoch in der Energiebilanz der Kohle angeführt wird.
2.1	Davon: aus Mineralölerzeugnissen Gilt nicht für Anthrazit, Kokskohle, sonstige bituminöse Kohle, subbituminöse Kohle, Braunkohle und Torf. Z. B.: Petrolkoksätze zur Kokskohle für Kokereien
2.2	Davon: aus Erdgas Gilt nicht für Anthrazit, Kokskohle, sonstige bituminöse Kohle, subbituminöse Kohle, Braunkohle und Torf. Z. B.: Erdgaszusätze zu Ortsgas für den direkten Endverbrauch
2.3	Davon: aus erneuerbaren Quellen Gilt nicht für Anthrazit, Kokskohle, sonstige bituminöse Kohle, subbituminöse Kohle, Braunkohle und Torf. Z. B.: Industrieabfälle als Bindemittel bei der Herstellung von Steinkohlenbriketts
3	Einführen
4	Ausführen
5	Grenzüberschreitender Seeverkehr (Bunker)
6	Bestandsveränderungen

	Negative Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, positive für Bestandsverkleinerung.
7	Bruttoverbrauch
8	Statistische Abweichung
9	Umwandlungssektor insgesamt Für die primäre oder sekundäre Umwandlung von Energie (z. B. Kohle in Strom, Kokereigas in Strom) oder die Umwandlung in abgeleitete Energieprodukte (z. B. Kokskohle in Koks) aufgewendete Brennstoffmenge.
9.1	Davon: Stromerzeugungsanlagen von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen
9.2	Davon: KWK-Anlagen von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen
9.3	Davon: Wärmeerzeugungsanlagen von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen
9.4	Davon: Stromerzeugungsanlagen von Eigenerzeugern
9.5	Davon: KWK-Anlagen von Eigenerzeugern
9.6	Davon: Wärmeerzeugungsanlagen von Eigenerzeugern
9.7	Davon: Brikettfabriken
9.8	Davon: Kokereien
9.9	Davon: Braunkohle-/Torfbrikettfabriken
9.10	Davon: Gaswerke
9.11	Davon: Hochöfen Die Mengen an in Hochöfen umgewandelter Kokskohle und/oder bituminöser Kohle (Kohlenstaubeinblasung (Pulverized Coal Injection, PCI)) und Koksofenkoks. Die zur Beheizung und zum Betrieb von Hochöfen verwendeten Mengen (z. B. Hochofengas) gehören nicht zum Umwandlungssektor, sondern sollten im Energiesektor als Verbrauch angegeben werden.
9.12	Davon: Kohleverflüssigungsanlagen Schieferöl und andere durch Verflüssigung gewonnene Erzeugnisse sind gemäß Kapitel 4 dieses Anhangs anzugeben.
9.13	Davon: für die Mischgaserzeugung Menge der mit Erdgas vermischten Kohlengase.
9.14	Davon: nicht anderweitig genannt – Umwandlung

1.2.2. Energiesektor

1	Energiesektor insgesamt
1.1	Davon: Stromerzeugungsanlagen, KWK-Anlagen und Wärmeerzeugungsanlagen
1.2	Davon: Kohlebergwerke
1.3	Davon: Brikettfabriken
1.4	Davon: Kokereien
1.5	Davon: Braunkohle-/Torfbrikettfabriken
1.6	Davon: Gaswerke
1.7	Davon: Hochöfen
1.8	Davon: Erdölraffinerien
1.9	Davon: Kohleverflüssigungsanlagen
1.10	Davon: nicht anderweitig genannt - Energie
2	Netzverluste Verluste durch Transport und Verteilung sowie durch Abfackeln erzeugter Gase.
3	Endverbrauch insgesamt
4	Nichtenergetischer Endverbrauch insgesamt
4.1	Davon: Industrie-, Umwandlungs- und Energiesektor Nichtenergetischer Verbrauch in allen Teilsektoren der Sektoren Industrie, Umwandlung und Energieerzeugung, z. B. für die Methanol- und Ammoniakherzeugung verwendete Kohle.
4.1.1	Unter 4.1: Davon: in der Petrochemie Nichtenergetischer Verbrauch, z. B. Kohle als Einsatzmaterial zur Herstellung von Düngemitteln oder von anderen petrochemischen Erzeugnissen.
4.2	Davon: Verkehrssektor Nichtenergetischer Verbrauch in allen Teilsektoren des Verkehrssektors.
4.3	Davon: sonstige Sektoren Nichtenergetischer Verbrauch in gewerblichen und öffentlichen Dienstleistungen, in Haushalten, in der Landwirtschaft sowie in nicht anderweitig genannten Bereichen.

1.2.3. Angabe des Energie-Endverbrauchs

1	Energetischer Endverbrauch
2	Industrie
2.1	Davon: Eisen und Stahl
2.2	Davon: chemische und petrochemische Industrie
2.3	Davon: NE-Metallindustrie
2.4	Davon: nichtmetallische Mineralstoffe verarbeitende Industrie
2.5	Davon: Fahrzeugbau
2.6	Davon: Maschinenbau
2.7	Davon: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
2.8	Davon: Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung
2.9	Davon: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen
2.10	Davon: Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren
2.11	Davon: Baugewerbe
2.12	Davon: Textilien und Leder
2.13	Davon: nicht anderweitig genannt - Industrie
3	Verkehrssektor
3.1	Davon: Eisenbahn
3.2	Davon: Binnenschifffahrt
3.3	Davon: nicht anderweitig genannt - Verkehr
4	Sonstige Sektoren
4.1	Davon: gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen
4.2	Davon: Haushalte
4.3	Davon: Land- und Forstwirtschaft
4.4	Davon: Fischerei und Fischzucht
4.5	Davon: nicht anderweitig genannt – Sonstige

1.2.4. Ein- und Ausfuhren

Einfuhren nach dem Herkunftsland, Ausfuhren nach dem Bestimmungsland.

Gilt nicht für Torf, Gaskoks, Ortsgas, Kokereigas, Hochofengas und Gichtgas.

1.2.5. Inputs für Wärme- und Elektrizitätskraftwerke der Eigenerzeuger

Der Input bei den Eigenerzeugern von Strom und Wärme ist für reine Stromerzeugungsanlagen, für KWK-Anlagen und für reine Wärmekraftanlagen jeweils getrennt auszuweisen.

Diese Inputs werden für die unten aufgeführten Hauptwirtschaftszweige separat ausgewiesen:

1	Energiesektor insgesamt
1.1	Davon: Kohlebergwerke
1.2	Davon: Brikettfabriken
1.3	Davon: Kokereien
1.4	Davon: Braunkohle-/Torfbrikettfabriken
1.5	Davon: Gaswerke
1.6	Davon: Hochöfen
1.7	Davon: Erdö raffinerien
1.8	Davon: Kohleverflüssigungsanlagen
1.9	Davon: nicht anderweitig genannt - Energie
2	Industrie
2.1	Davon: Eisen und Stahl
2.2	Davon: chemische und petrochemische Industrie
2.3	Davon: NE-Metallindustrie
2.4	Davon: nichtmetallische Mineralstoffe verarbeitende Industrie
2.5	Davon: Fahrzeugbau
2.6	Davon: Maschinenbau
2.7	Davon: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
2.8	Davon: Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung

2.9	Davon: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen
2.10	Davon: Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren
2.11	Davon: Baugewerbe
2.12	Davon: Textilien und Leder
2.13	Davon: nicht anderweitig genannt - Industrie
3	Verkehrssektor:
3.1	Davon: Eisenbahn
3.2	Davon: nicht anderweitig genannt - Verkehr
4	Sonstige Sektoren
4.1	Davon: gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen
4.2	Davon: Haushalte
4.3	Davon: Land- und Forstwirtschaft
4.4	Davon: Fischerei und Fischzucht
4.5	Davon: nicht anderweitig genannt

1.3. HEIZWERTE

Für die in unter Ziffer 1.1 aufgeführten Energieprodukte sind für die folgenden Hauptaggregate sowohl die Brutto- als auch die Nettoheizwerte anzugeben.

Gilt nicht für Ortsgas, Kokereigas, Hochofengas und Gichtgas.

1	Erzeugung
2	Einführen
3	Ausführen
4	Einsatz in Kokereien
5	Einsatz in Hochöfen
6	Einsatz in Stromerzeugungsanlagen, KWK-Anlagen und Wärmeerzeugungsanlagen von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen
7	Einsatz in der Industrie
8	Andere Einsatzzwecke

1.4. ERZEUGUNG UND BESTÄNDE IN KOHLEBERGWERKEN

Gilt nur für Steinkohle und Braunkohle.

Folgende Mengen sind anzugeben:

1	Erzeugung untertage
2	Erzeugung im Tagebau
3	Aus sonstigen Quellen
4	Bestände am Ende der Periode
4.1	Davon: Bestände in den Zechen

1.5. MASSEINHEITEN

1	Energiemengen	10 ³ Tonnen Ausnahme: Bei Gasen (Ortsgas, Kokereigas, Hochofengas, Konvertergas) wird unmittelbar der Energiegehalt gemessen, weshalb die zu verwendende Einheit TJ ist (ausgehend vom Bruttoheizwert).
2	Heizwerte	MJ/Tonne

1.6. AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Entfällt.

2. ERDGAS

2.1. IN FRAGE KOMMENDE ENERGIEPRODUKTE

Diese Datenerhebung betrifft Erdgas, bestehend aus vorwiegend methanhaltigen Gasen in flüssigem oder gasförmigem Zustand, die in unterirdischen Lagerstätten vorkommen.

Einbezogen sind „unabhängig vorhandenes“ Gas aus Feldern, in denen Kohlenwasserstoffe nur gasförmig vorkommen, sowie das in Verbindung mit Rohöl erzeugte so genannte „Begleitgas“ und das aus Kohlegruben oder -flözen gewonnene Methan (Gruben- bzw. Flözgas).

Nicht einbezogen sind Gase, die durch anaerobe Faulung von Biomasse entstehen (z. B. Stadt- oder Klärgas) oder Ortsgas.

2.2. VERZEICHNIS DER AGGREGATE

Für alle im vorhergehenden Abschnitt angeführten Energieprodukte sind folgende Aggregate anzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

2.2.1. Energieversorgungs- und Energieumwandlungssektor

Anzugeben sind Mengen sowohl in Mengen- als auch Energieeinheiten einschließlich der Brutto- und Nettoheizwerte für die folgenden Aggregate:

1	<p>Einheimische Erzeugung</p> <p>Alle innerhalb der nationalen Grenzen geförderten trockenen vermarktbareren Mengen, einschließlich Offshore-Förderung. Nach Reinigung und Extraktion von Erdgaskondensaten und Schwefel gemessene Mengen.</p> <p>Ohne Extraktionsverluste und zurück gepresste, abgeblasene oder abgefackelte Mengen.</p> <p>Einschließlich der in der Erdgasindustrie bei der Erdgasförderung, in Pipelines und in Verarbeitungsanlagen eingesetzten Mengen.</p>
1.1	<p>Davon: Begleitgas</p> <p>Zusammen mit dem Erdöl gewonnenes Erdgas</p>
1.2	<p>Davon: unabhängig vorhandenes Gas</p> <p>Erdgas aus Lagerstätten, die nur gasförmige Kohlenwasserstoffe enthalten.</p>
1.3	<p>Davon: Grubengas</p> <p>In Kohlebergwerken oder Kohleflözen anfallendes Methan, das mit Rohrleitungen an die Oberfläche geleitet und in Kohlebergwerken verbraucht wird oder durch Pipelines zu den Verbrauchern befördert wird.</p>
2	<p>Sonstige Quellen</p> <p>Mit Erdgas vermischte Kraftstoffe, die als Gemisch verbraucht werden</p>
2.1	<p>Davon: aus Mineralölerzeugnissen</p> <p>LPG zur Verbesserung der Qualität, z. B. des Heizwerts</p>
2.2	<p>Davon: aus Kohle</p> <p>Industriegas zur Mischung mit Erdgas</p>
2.3	<p>Davon: aus erneuerbaren Quellen</p> <p>Biogas zur Vermischung mit Erdgas</p>
3	<p>Einfuhren</p>
4	<p>Ausfuhren</p>
5	<p>Grenzüberschreitender Seeverkehr (Bunker)</p>

6	Bestandsveränderungen Negative Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, positive für Bestandsverkleinerung.
7	Bruttoverbrauch
8	Statistische Abweichung Hier müssen keine Heizwerte angegeben werden.
9	Wiedergewinnbares Gas: Anfangs- und Endbestände Für die Lieferung während eines beliebigen Input-Output-Zyklus verfügbare Gasmengen. Bezieht sich auf wiedergewinnbares Erdgas, das in speziellen Speichereinrichtungen gelagert wird (erschöpfte Gas- und/oder Ölfelder, Aquifer, Salzkavernen, gemischte Hohlräume oder Sonstiges) sowie auf die Speicherung von Flüssiggas (liquefied natural gas). Gaspolster sind auszunehmen. Hier müssen keine Heizwerte angegeben werden.
10	Abgeblasenes Gas Die in der Produktionsstätte oder in der Gasaufbereitungsanlage an die Atmosphäre abgegebene Gasmenge Hier müssen keine Heizwerte angegeben werden.
11	Abgefackeltes Gas Die in Fackeln in der Produktionsstätte oder in der Gasaufbereitungsanlage verbrannte Gasmenge Hier müssen keine Heizwerte angegeben werden.
12	Umwandlungssektor insgesamt Brennstoffmengen, die für die Primär- oder Sekundärumschaltung von Energie (z. B. Erdgas in Strom) oder für die Umwandlung in Sekundärerzeugnisse (z. B. Erdgas in Methanol) verwendet werden
12.1	Davon: Stromerzeugungsanlagen von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen
12.2	Davon: Stromerzeugungsanlagen von Eigenerzeugern
12.3	Davon: KWK-Anlagen von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen
12.4	Davon: KWK-Anlagen von Eigenerzeugern
12.5	Davon: Wärmeerzeugungsanlagen von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen

12.6	Davon: Wärmeerzeugungsanlagen von Eigenerzeugern
12.7	Davon: Gaswerke
12.8	Davon: Kokereien
12.9	Davon: Hochöfen
12.10	Davon: Umwandlung von Gas in Flüssigerzeugnisse Erdgasmengen, die als Ausgangsstoff für die Umwandlung in Flüssigerzeugnisse verwendet werden, z. B. bei der Umwandlung in Methanol eingesetzte Brennstoffmengen.
12.11	Davon: nicht anderweitig genannt – Umwandlung

2.2.2. Energiesektor

1	Energiesektor insgesamt
1.1	Davon: Kohlebergwerke
1.2	Davon: Öl- und Gasförderung
1.3	Davon: Einsatz in Ö raffinerien
1.4	Davon: Kokereien
1.5	Davon: Hochöfen
1.6	Davon: Gaswerke
1.7	Davon: Elektrizitätswerke, KWK-Anlagen und Wärmekraftwerke
1.8	Davon: Verflüssigung (LNG) oder Vergasung
1.9	Davon: Umwandlung von Gas in Flüssigerzeugnisse
1.10	Davon: nicht anderweitig genannt - Energie
2	Netzverluste Verluste durch Transport und Verteilung einschließlich Pipelineverluste

2.2.3. Angabe des Energie-Endverbrauchs

Der Erdgasverbrauch ist für alle folgenden Aggregate getrennt nach energetischer Verwendung und, gegebenenfalls, nichtenergetischer Verwendung zu melden:

1	Endverbrauch insgesamt Unter dieser Überschrift sind der Energieendverbrauch und die nichtenergetischen Verwendungen getrennt zu melden.
2	Verkehrssektor
2.1	Davon: Güterkraftverkehr Umfasst sowohl komprimiertes Erdgas als auch Biogas.
2.1.1	Davon: Anteil Biogas am Güterkraftverkehr
2.2	Davon: Transport in Pipelines
2.3	Davon: nicht anderweitig genannt – Verkehr
3	Industrie
3.1	Davon: Eisen und Stahl
3.2	Davon: chemische und petrochemische Industrie
3.3	Davon: NE-Metallindustrie
3.4	Davon: nichtmetallische Mineralstoffe verarbeitende Industrie
3.5	Davon: Fahrzeugbau
3.6	Davon: Maschinenbau
3.7	Davon: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
3.8	Davon: Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung
3.9	Davon: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen
3.10	Davon: Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren
3.11	Davon: Baugewerbe
3.12	Davon: Textilien und Leder
3.13	Davon: nicht anderweitig genannt – Industrie
4	Sonstige Sektoren
4.1	Davon: gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen
4.2	Davon: Haushalte
4.3	Davon: Land- und Forstwirtschaft

4.4	Davon: Fischerei und Fischzucht
4.5	Davon: nicht anderweitig genannt – sonstige

2.2.4. Ein- und Ausfuhren

Anzugeben sind sowohl die Gesamtmengen an Erdgas als auch der Flüssiggasanteil (LNG) pro Ursprungsland der Einfuhren und pro Bestimmungsland der Ausfuhren.

2.2.5. Inputs für Wärme- und Stromerzeugungsanlagen von Eigenerzeugern

Der Input bei den Eigenerzeugern von Strom und Wärme ist für reine Stromerzeugungsanlagen, für KWK-Anlagen und für reine Wärmeerzeugungsanlagen jeweils getrennt auszuweisen.

Input bezieht sich auf folgende Anlagen oder Wirtschaftszweige:

1	Energiesektor insgesamt
1.1	Davon: Kohlebergwerke
1.2	Davon: Öl- und Gasförderung
1.3	Davon: Einsatz in Ölraffinerien
1.4	Davon: Kokereien
1.5	Davon: Gaswerke
1.6	Davon: Hochöfen
1.7	Davon: Verflüssigung (LNG) oder Vergasung
1.8	Davon: Umwandlung von Gas in Flüssigerzeugnisse
1.9	Davon: nicht anderweitig genannt - Energie
2	Industrie
2.1	Davon: Eisen und Stahl
2.2	Davon: chemische und petrochemische Industrie
2.3	Davon: NE-Metallindustrie
2.4	Davon: nichtmetallische Mineralstoffe verarbeitende Industrie
2.5	Davon: Fahrzeugbau
2.6	Davon: Maschinenbau

2.7	Davon: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
2.8	Davon: Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung
2.9	Davon: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen
2.10	Davon: Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren
2.11	Davon: Baugewerbe
2.12	Davon: Textilien und Leder
2.13	Davon: nicht anderweitig genannt – Industrie
3	Verkehrssektor:
3.1	Davon: Transport in Pipelines
3.2	Davon: nicht anderweitig genannt – Verkehr
4	Andere Sektoren
4.1	Davon: gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen
4.2	Davon: Haushalte
4.3	Davon: Land- und Forstwirtschaft
4.4	Davon: Fischerei und Fischzucht
4.5	Davon: nicht anderweitig genannt

2.2.6. Gasspeicherkapazitäten

1	Name Name des Standorts der Speicheranlage
2	Typ Speichertyp, z. B. erschöpftes Gasfeld, Salzkaverne usw.
3	Arbeitskapazität Gesamte Gasspeicherkapazität abzüglich Gaspolster. Das Gaspolster ist das Gesamtvolumen an Gas, das als ständiger Lagerbestand benötigt wird, um während des gesamten Outputzyklus einen ausreichenden Druck im unterirdischen Speicher und eine ausreichende Lieferkapazität zu erhalten.
4	Spitzenoutput Höchst mögliche Rate, zu der Gas aus dem jeweiligen Speicher entnommen werden kann.

2.3. MASSEINHEITEN

1 Energiemengen	Soweit nicht anders bestimmt werden die Erdgasmengen nach ihrem Energiegehalt angegeben, d. h. in TJ auf der Basis des Bruttoheizwerts. Soweit Volumenangaben verlangt werden, ist die Einheit 10^6 m ³ unter Referenzgasbedingungen (15°C, 101,325 kPa).
2 Heizwerte	KJ/m ³ unter Referenzgasbedingungen (15°C, 101,325 kPa)
3 Speicherarbeitskapazität	10^6 m ³ unter Referenzgasbedingungen (15°C, 101,325 kPa)
4 Spitzenoutput	10^6 m ³ /Tag unter Referenzgasbedingungen (15°C, 101,325 kPa)

2.4. AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Entfällt.

3. STROM UND WÄRME

3.1. IN FRAGE KOMMENDE ENERGIEPRODUKTE

Dieses Kapitel betrifft Strom und Wärme.

3.2. VERZEICHNIS DER AGGREGATE

Für alle im vorhergehenden Abschnitt angeführten Energieprodukte sind folgende Aggregate anzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Begriffe, die nicht in diesem Anhang bestimmt werden, werden in Anhang A erläutert. Die in den Kapiteln 1, 2, 4 und 5 angegebenen Definitionen und Einheiten gelten für Energieprodukte, die unter feste fossile Brennstoffe, industriell erzeugte Gase, Naturgase, Rohöl und Mineralölprodukte, Energie aus erneuerbaren Quellen und Energie aus Abfall fallen.

3.2.1. Energieversorgungs- und Energieumwandlungssektor

In diesem Kapitel gelten folgende spezifische Definitionen für Strom und Wärme:

- Bruttostromerzeugung: die Summe der von allen erfassten Anlagen (einschließlich Pumpspeicherwerke) erzeugten elektrischen Energie, gemessen an den Ausgangsklemmen der Hauptgeneratoren.
- Bruttowärmeerzeugung: die gesamte von einer Anlage erzeugte Wärme, einschließlich der in Form heißer flüssiger oder gasförmiger Medien (Raumheizung, Heizung mit flüssigen Brennstoffen) in den Hilfsaggregaten der Anlage eingesetzten Wärme und der Verluste durch Wärmeaustausch in der Anlage/im Netz.

- Nettostromerzeugung: die Bruttostromerzeugung abzüglich der von den Hilfsaggregaten der Anlage verbrauchten elektrischen Energie und der Verluste in den Haupttransformatoren.
- Nettowärmeerzeugung: die durch Messung der Vorlauf- und der Rücklauf-temperatur ermittelte Wärmemenge, die an das Verteilernetz abgegeben wird.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Aggregate sind für Kraftwerke von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen und Kraftwerke von Eigenerzeugern getrennt anzugeben. Für beide Arten von Anlagen sind die Brutto- und die Nettostromerzeugung sowie die Brutto- und die Nettowärmeerzeugung getrennt für reine Stromerzeugungsanlagen, für KWK-Anlagen und für reine Wärmeerzeugungsanlagen für folgende Aggregate anzugeben, soweit zutreffend:

1	Gesamterzeugung
1.1	Davon: Kernkraftwerke
1.2	Davon: Wasserkraft
1.2.1	Davon: Anteil von Pumpspeicherwerken an der Erzeugung aus Wasserkraft
1.3	Davon: geothermische Energie
1.4	Davon: Solarenergie
1.5	Davon: Gezeiten-/Wellen-/Meeresenergie
1.6	Davon: Windkraft
1.7	Davon: flüssige Brennstoffe Flüssigkeiten, bei deren Reaktion mit Sauerstoff Wärme in erheblicher Menge freigesetzt wird und die unmittelbar zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme verwendet werden.
1.8	Davon: Wärmepumpen Die Wärmeezeugung von Wärmepumpen ist nur dann anzugeben, wenn die Wärme an Dritte verkauft wird (d. h. wenn sie im Umwandlungssektor anfällt).
1.9	Davon: Elektrokessel Von Elektrokesseln erzeugte Wärmemenge, die an Dritte verkauft wird.
1.10	Davon: Wärme aus chemischen Prozessen Wärme aus exothermen (ohne Energiezufuhr ablaufenden) Prozessen wie chemische Reaktionen. Ohne Abwärme aus endothermen Prozessen, die als Wärme aus dem jeweils verwendeten Brennstoff zu erfassen ist.

1.11 Davon: andere Quellen – Strom (bitte angeben)

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Aggregate sind als Gesamtwerte für Strom- und Wärmeerzeugung getrennt anzugeben, soweit zutreffend. Die ersten drei von ihnen sind aus den Angaben für die in der voran stehenden Tabelle aufgeführten Aggregate zu errechnen und müssen mit diesen übereinstimmen.

1	Gesamtbruttoerzeugung
2	Eigenverbrauch der Anlage
3	Gesamtnettoerzeugung
4	Einfuhren Siehe auch die Erläuterungen unter Ziffer 5 „Ausfuhren“.
5	Ausfuhren Strommengen gelten als Ein- bzw. Ausfuhren, wenn sie über die Grenzen eines Landes hinweg befördert werden, und zwar unabhängig davon, ob eine Zollabfertigung stattgefunden hat oder nicht. Wird Strom durch ein Land hindurch geleitet, so ist die Menge als Ein- und als Ausfuhr zu erfassen.
6	Verbrauch von Wärmepumpen
7	Verbrauch von Elektrokesseln
8	Verbrauch von Pumpspeicherwerken
9	Verbrauch für Stromerzeugung
10	Abgegebene Energie Für Strom: die Nettostromerzeugung aller Kraftwerke des Landes, abzüglich des gleichzeitig in Wärmepumpen, Elektrokesseln und Pumpspeicherwerken verbrauchten Stroms und abzüglich oder zuzüglich der Aus- und Einfuhren. Für Wärme: die zum Verkauf an Dritte erzeugte Nettowärme aller Anlagen des Landes, abzüglich der für die Stromerzeugung verbrauchten Wärme und abzüglich oder zuzüglich der Aus- und Einfuhren.
11	Übertragungs- und Verteilungsverluste Alle bei Transport und Verteilung von Strom und Wärme auftretenden Verluste Für Strom einschließlich Transformationsverluste, die nicht dem Kraftwerk zuzurechnen sind

12	Berechneter Gesamtverbrauch
13	Statistische Abweichung
14	Ermittelter Bruttoverbrauch

Der erzeugte Strom, die verkaufte Wärme und die aufgewendeten Brennstoffmengen und die in ihnen enthaltenen Gesamtenergiemengen (auf der Grundlage des Nettoheizwertes, für Erdgas auf der Grundlage des Bruttoheizwertes) sind für Anlagen von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen und für Anlagen von Eigenerzeugern getrennt anzugeben. Für beide Arten von Anlagen sind die Strom- und die Wärmeerzeugung für reine Stromerzeugungsanlagen, für KWK-Anlagen und für reine Wärmeerzeugungsanlagen getrennt anzugeben, soweit zutreffend.

1	Feste fossile Brennstoffe und industriell erzeugte Gase:
1.1	Anthrazit
1.2	Kokskohle
1.3	Sonstige bituminöse Kohle
1.4	Subbituminöse Kohle
1.5	Braunkohle
1.6	Torf
1.7	Steinkohlenbriketts
1.8	Kokereikoks
1.9	Gaskoks
1.10	Kohlenteer
1.11	BKB (Braunkohlenbriketts)
1.12	Ortsgas
1.13	Kokereigas
1.14	Hochofengas
1.15	Konvertergas
2	Rohöl und Mineralölprodukte:
2.1	Rohöl

2.2	Erdgaskondensate
2.3	Raffineriegas
2.4	LPG
2.5	Naphtha
2.6	Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis
2.7	Sonstiges Kerosin
2.8	Dieselmkraftstoff/Heizöl (destilliertes Heizöl)
2.9	Schweres Heizöl
2.10	Bitumen (einschließlich Orimulsion)
2.11	Petrolkoks
2.12	Sonstige Mineralölerzeugnisse
3	Erdgas
4	Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall:
4.1	Industrieabfälle (nicht erneuerbare Energiequelle)
4.2	Siedlungsabfälle (erneuerbare Energiequelle)
4.3	Siedlungsabfälle (nicht erneuerbare Energiequelle)
4.4	Holz, Holzabfälle und sonstige feste Abfälle
4.5	Deponiegas
4.6	Klärschlammgas
4.7	Sonstige Biogase
4.8	Flüssige Biobrennstoffe

3.2.2. Strom- und Wärmeverbrauch des Energiesektors

1	Energiesektor insgesamt Ohne Eigenverbrauch der Anlagen und Verbrauch in Pumpspeicherwerken, Wärmepumpen und Elektrokesseln
1.1	Davon: Kohlebergwerke

1.2	Davon: Öl- und Gasförderung
1.3	Davon: Brikettfabriken
1.4	Davon: Kokereien
1.5	Davon: Braunkohle-/Torfbrikettfabriken
1.6	Davon: Gaswerke
1.7	Davon: Hochöfen
1.8	Davon: Erdölraffinerien
1.9	Davon: Nuklearindustrie
1.10	Davon: Kohleverflüssigungsanlagen
1.11	Davon: Verflüssigung (LNG) oder Vergasung
1.12	Davon: Vergasungsanlagen (Biogas)
1.13	Davon: Umwandlung von Gas in Flüssigerzeugnisse
1.14	Davon: nicht anderweitig genannt - Energie

3.2.3. Angabe des Energie-Endverbrauchs

1	Industrie
1.1	Davon: Eisen und Stahl
1.2	Davon: chemische und petrochemische Industrie
1.3	Davon: NE-Metallindustrie
1.4	Davon: nichtmetallische Mineralstoffe verarbeitende Industrie
1.5	Davon: Fahrzeugbau
1.6	Davon: Maschinenbau
1.7	Davon: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
1.8	Davon: Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung
1.9	Davon: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen
1.10	Davon: Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren

1.11	Davon: Baugewerbe
1.12	Davon: Textilien und Leder
1.13	Davon: nicht anderweitig genannt – Industrie
2	Verkehrssektor
2.1	Davon: Eisenbahn
2.2	Davon: Transport in Pipelines
2.3	Davon: nicht anderweitig genannt – Verkehr
3	Haushalte
4	Gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen
5	Land- und Forstwirtschaft
6	Fischerei und Fischzucht
7	Nicht anderweitig genannt – Sonstige

3.2.4. Ein- und Ausfuhren

Ein- und Ausfuhren von Strom und Wärme nach Ländern

3.2.5. Nettostrom- und -wärmeerzeugung der Eigenerzeuger

Für folgende Anlagen oder Wirtschaftszweige ist die Nettostrom- und -wärmeerzeugung der Eigenerzeuger für reine Stromerzeugungsanlagen, für KWK-Anlagen und für reine Wärmeerzeugungsanlagen getrennt anzugeben:

1	Energiesektor insgesamt
1.1	Davon: Kohlebergwerke
1.2	Davon: Öl- und Gasförderung
1.3	Davon: Brikettfabriken
1.4	Davon: Kokereien
1.5	Davon: Braunkohle-/Torfbrikettfabriken
1.6	Davon: Gaswerke
1.7	Davon: Hochöfen

1.8	Davon: Erdölraffinerien
1.9	Davon: Kohleverflüssigungsanlagen
1.10	Davon: Verflüssigung (LNG) oder Vergasung
1.11	Davon: Vergasungsanlagen (Biogas)
1.12	Davon: Umwandlung von Gas in Flüssigerzeugnisse
1.13	Davon: Holzkohlefabriken
1.14	Davon: nicht anderweitig genannt - Energie
2	Übrige Sektoren: Es gilt die Aggregatliste unter Ziffer 3.2.3 „Angabe des Energie-Endverbrauchs“.

3.2.6. Inputs für Wärme- und Stromerzeugungsanlagen der Eigenerzeuger

Der Input bei den Eigenerzeugern von Strom und Wärme ist für reine Stromerzeugungsanlagen, für KWK-Anlagen und für reine Wärmeerzeugungsanlagen jeweils getrennt auszuweisen.

1.) Zu den von Eigenerzeugern verbrauchten flüssigen Brennstoffen und industriell erzeugten Gasen sind Mengenangaben für folgende Produkte zu machen: Anthrazit, Koks-kohle, sonstige bituminöse Steinkohle, subbituminöse Kohle, Braunkohle, Torf, Steinkohlenbriketts, Kokereikoks, Gaskoks, Kohlenteer, Braunkohlen- und Torfbriketts, Ortsgas, Kokereigas, Hochofengas und Konvertergas. Die Einsatzmengen dieser Produkte sind für folgende Anlagen oder Wirtschaftszweige anzugeben:

1	Energiesektor insgesamt
1.1	Davon: Kohlebergwerke
1.2	Davon: Brikettfabriken
1.3	Davon: Kokereien
1.4	Davon: Braunkohle-/Torfbrikettfabriken
1.5	Davon: Gaswerke
1.6	Davon: Hochöfen
1.7	Davon: Erdölraffinerien
1.8	Davon: Kohleverflüssigungsanlagen
1.9	Davon: nicht anderweitig genannt - Energie
2	Industrie

2.1	Davon: Eisen und Stahl
2.2	Davon: chemische und petrochemische Industrie
2.3	Davon: NE-Metallindustrie
2.4	Davon: nichtmetallische Mineralstoffe verarbeitende Industrie
2.5	Davon: Fahrzeugbau
2.6	Davon: Maschinenbau
2.7	Davon: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
2.8	Davon: Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung
2.9	Davon: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen
2.10	Davon: Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren
2.11	Davon: Baugewerbe
2.12	Davon: Textilien und Leder
2.13	Davon: nicht anderweitig genannt – Industrie
3	Verkehrssektor
3.1	Davon: Eisenbahn
3.2	Davon: nicht anderweitig genannt – Verkehr
4	Sonstige Sektoren
4.1	Davon: gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen
4.2	Davon: Haushalte
4.3	Davon: Land- und Forstwirtschaft
4.4	Davon: Fischerei und Fischzucht
4.5	Davon: nicht anderweitig genannt

2.) Zu den von Eigenerzeugern verbrauchten Mineralölprodukten sind Mengen für folgende Produkte zu melden: Rohöl, Erdgaskondensate, Raffineriegas, Flüssiggas, Naphtha, Fluggasturbinenkraftstoff, sonstiges Kerosin, Dieselmotorkraftstoff/Heizöl (destilliertes Heizöl), schweres Heizöl, Bitumen (einschließlich Orimulsion), Petrolkoks und sonstige Mineralölprodukte. Die Einsatzmengen dieser Produkte sind für folgende Anlagen oder Wirtschaftszweige anzugeben:

1	Energiesektor insgesamt
1.1	Davon: Kohlebergwerke
1.2	Davon: Öl- und Gasförderung
1.3	Davon: Kokereien
1.4	Davon: Hochöfen
1.5	Davon: Gaswerke
1.6	Davon: nicht anderweitig genannt - Energie
2	Industrie
2.1	Davon: Eisen und Stahl
2.2	Davon: chemische und petrochemische Industrie
2.3	Davon: NE-Metallindustrie
2.4	Davon: nichtmetallische Mineralstoffe verarbeitende Industrie
2.5	Davon: Fahrzeugbau
2.6	Davon: Maschinenbau
2.7	Davon: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
2.8	Davon: Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung
2.9	Davon: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen
2.10	Davon: Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren
2.11	Davon: Baugewerbe
2.12	Davon: Textilien und Leder
2.13	Davon: nicht anderweitig genannt – Industrie
3	Verkehrssektor
3.1	Davon: Transport in Pipelines
3.2	Davon: nicht anderweitig genannt – Verkehr
4	Sonstige Sektoren
4.1	Davon: gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen

4.2	Davon: Haushalte
4.3	Davon: Land- und Forstwirtschaft
4.4	Davon: Fischerei und Fischzucht
4.5	Davon: nicht anderweitig genannt

3.) Zu dem von Eigenerzeugern verbrauchten Erdgas sind die Einsatzmengen für folgende Anlagen oder Wirtschaftszweige anzugeben:

1	Energiesektor insgesamt
1.1	Davon: Kohlebergwerke
1.2	Davon: Öl- und Gasförderung
1.3	Davon: Einsatz in Ö raffinerien
1.4	Davon: Kokereien
1.5	Davon: Gaswerke
1.6	Davon: Hochöfen
1.7	Davon: Verflüssigung (LNG) oder Vergasung
1.8	Davon: Umwandlung von Gas in Flüssigerzeugnisse
1.9	Davon: nicht anderweitig genannt - Energie
2	Industrie
2.1	Davon: Eisen und Stahl
2.2	Davon: chemische und petrochemische Industrie
2.3	Davon: NE-Metallindustrie
2.4	Davon: nichtmetallische Mineralstoffe verarbeitende Industrie
2.5	Davon: Fahrzeugbau
2.6	Davon: Maschinenbau
2.7	Davon: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
2.8	Davon: Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung
2.9	Davon: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen

2.10	Davon: Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren
2.11	Davon: Baugewerbe
2.12	Davon: Textilien und Leder
2.13	Davon: nicht anderweitig genannt – Industrie
3	Verkehrssektor
3.1	Davon: Transport in Pipelines
3.2	Davon: nicht anderweitig genannt – Verkehr
4	Sonstige Sektoren
4.1	Davon: gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen
4.2	Davon: Haushalte
4.3	Davon: Land- und Forstwirtschaft
4.4	Davon: Fischerei und Fischzucht
4.5	Davon: nicht anderweitig genannt

4.) Zu der von Eigenerzeugern verbrauchten Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall sind Mengen für folgende Energieprodukte zu melden: geothermische Energie, thermische Solarenergie, Industrieabfälle (nicht erneuerbar), Siedlungsabfälle (erneuerbar), Siedlungsabfälle (nicht erneuerbar), Holz, Holzabfälle und andere feste Abfälle, Deponiegas, Klärschlammgas, sonstige Biogase und flüssige Biobrennstoffe. Die Einsatzmengen dieser Produkte sind für folgende Anlagen oder Wirtschaftszweige anzugeben:

1	Energiesektor insgesamt
1.1	Davon: Vergasungsanlagen
1.2	Davon: Kohlebergwerke
1.3	Davon: Brikettfabriken
1.4	Davon: Kokereien
1.5	Davon: Erdö raffinerien:
1.6	Davon: Braunkohle-/Torfbrikettfabriken
1.7	Davon: Gaswerke

1.8	Davon: Hochöfen
1.9	Davon: Holzkohlefabriken
1.10	Davon: nicht anderweitig genannt - Energie
2	Industrie
2.1	Davon: Eisen und Stahl
2.2	Davon: chemische und petrochemische Industrie
2.3	Davon: NE-Metallindustrie
2.4	Davon: nichtmetallische Mineralstoffe verarbeitende Industrie
2.5	Davon: Fahrzeugbau
2.6	Davon: Maschinenbau
2.7	Davon: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
2.8	Davon: Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung
2.9	Davon: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen
2.10	Davon: Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren
2.11	Davon: Baugewerbe
2.12	Davon: Textilien und Leder
2.13	Davon: nicht anderweitig genannt – Industrie
3	Verkehrssektor
3.1	Davon: Eisenbahn
3.2	Davon: nicht anderweitig genannt – Verkehr
4	Sonstige Sektoren
4.1	Davon: gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen
4.2	Davon: Haushalte
4.3	Davon: Land- und Forstwirtschaft
4.4	Davon: Fischerei und Fischzucht
4.5	Davon: nicht anderweitig genannt

3.3 STRUKTURDATEN ZUR STROM- UND WÄRMEERZEUGUNG

3.3.1. Installierte elektrische Leistung und Spitzenlast

Die installierte elektrische Gesamtleistung ist für den 31. Dezember des Berichtsjahres anzugeben.

Sie umfasst die elektrische Leistung der reinen Stromerzeugungsanlagen und der KWK-Anlagen.

Die installierte elektrische Leistung ist die Summe der installierten elektrischen Leistungen aller Anlagen während einer bestimmten Betriebsdauer. Für die Zwecke dieser Statistik wird Dauerbetrieb angenommen. Das sind in der Praxis 15 Betriebsstunden täglich oder mehr. Die installierte Leistung ist die größte Wirkleistung, die bei vollem Betrieb der Anlage am Netzeinspeisungspunkt kontinuierlich abgegeben werden kann. Die Spitzenlast ist definiert als der höchste Energiewert, der von einem Netz oder einem Verbundnetz innerhalb des Landes aufgenommen oder geliefert wird.

Folgende Angaben sind sowohl für hauptsächlich als Energieerzeuger tätige Unternehmen als auch für Eigenerzeuger zu machen:

1	Insgesamt
2	Kernkraftwerke
3	Wasserkraft
3.1	Davon: Pumpspeicherwerke
4	Geothermische Energie
5	Solarenergie
6	Gezeiten-/Wellen-/Meeresenergie
7	Windkraft
8	Flüssige Brennstoffe
8.1	Davon: Dampfkraftanlagen
8.2	Davon: Anlagen mit Verbrennungsmotoren
8.3	Davon: Gasturbinenanlagen
8.4	Davon: Anlagen mit kombiniertem Kreislauf
8.5	Davon: sonstige Anlagen
	Gegebenenfalls nähere Angaben machen.

Folgende Mengen sind für hauptsächlich als Energieerzeuger tätige Unternehmen anzugeben:

9	Spitzenlast
10	Verfügbare Leistung in Spitzenlastzeiten
11	Daten und Uhrzeiten der Spitzenlast

3.3.2. Installierte elektrische Leistung der mit Brennstoffen betriebenen Anlagen

Die installierte elektrische Leistung der mit Brennstoffen betriebenen Anlagen ist sowohl für hauptsächlich als Energieerzeuger tätige Unternehmen als auch für Eigenerzeuger anzugeben, und zwar getrennt für jeden der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anlagentypen. Für Mehrstoffanlagen ist anzugeben, welche Brennstoffe hauptsächlich und welche alternativ verwendet werden.

1	Einstoffanlagen:
1.1	Mit Kohle oder Kohleprodukten betriebene Anlagen Schließt mit Kokerei-, Hochofen- oder Konvertergas betriebene Anlagen ein.
1.2	Mit flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen Schließt mit Raffineriegas betriebene Anlagen ein.
1.3	Mit Erdgas betriebene Anlagen Schließt mit Ortsgas betriebene Anlagen ein.
1.4	Mit Torf betriebene Anlagen
1.5	Mit erneuerbaren Brennstoffen und Abfällen betriebene Anlagen
2	Mehrstoffanlagen für feste und flüssige Brennstoffe
3	Mehrstoffanlagen für feste Brennstoffe und Erdgas
4	Mehrstoffanlagen für flüssige Brennstoffe und Erdgas
5	Mehrstoffanlagen für feste und flüssige Brennstoffe und Erdgas

Zu den Mehrstoffanlagen zählen nur Anlagen, die ständig mit mehreren Brennstoffen betrieben werden können. Sind in einer Anlage mehrere Blöcke vorhanden, die mit unterschiedlichen Brennstoffen betrieben werden, so sind die einzelnen Blöcke den entsprechenden Typen von Einstoffanlagen zuzuordnen.

3.4. MASSEINHEITEN

1	Energiemengen	Strom: GWh Wärme: TJ
---	---------------	-------------------------

	<p>Feste fossile Brennstoffe und industriell erzeugte Gase: Es gelten die in Kapitel 1 dieses Anhangs genannten Maßeinheiten.</p> <p>Erdgas: Es gelten die in Kapitel 2 dieses Anhangs genannten Maßeinheiten.</p> <p>Rohöl und Mineralölprodukte: Es gelten die in Kapitel 4 dieses Anhangs genannten Maßeinheiten.</p> <p>Erneuerbare Energiequellen und Abfälle: Es gelten die in Kapitel 5 dieses Anhangs genannten Maßeinheiten.</p>
2 Leistung	<p>Stromerzeugungskapazität: MWe</p> <p>Heizleistung: MWt</p>

3.5. AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Frankreich wird für einen Zeitraum von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung von der Angabe der Aggregate für Wärme ausgenommen.

4. ROHÖL UND MINERALÖLPRODUKTE

4.1. IN FRAGE KOMMENDE ENERGIEPRODUKTE

Sofern nicht anders bestimmt, sind Daten zu allen folgenden Energieprodukten zu erheben:

Energieprodukt	Definition
1 Rohöl	Rohöl ist ein Mineralöl natürlichen Ursprungs, bestehend aus einem Gemisch aus Kohlenwasserstoffen und verschiedenen Verunreinigungen wie z.B. Schwefel. Bei Umgebungstemperatur und atmosphärischem Druck ist Rohöl flüssig, seine physikalischen Eigenschaften (Dichte, Viskosität usw.) sind höchst unterschiedlich. Als Rohöl gelten auch vor Ort aus dem jeweils vorhandenen Begleitgas oder aus unabhängig vorhandenem Gas zurück gewonnene Kondensate, die dem gehandeltem Rohölstrom zugeführt werden.
2 Erdgaskondensate	Erdgaskondensate bestehen aus flüssigen oder verflüssigten Kohlenwasserstoffen, die in Abtrennungsanlagen oder in Anlagen zur Verarbeitung von Gasen gewonnen wurden. Zu den Erdgaskondensaten zählen Ethan, Propan, (Iso-)Butan und (Iso-)Pentan sowie die verschiedenen Pentan Plus-Formen (gelegentlich auch als „Naturbenzin“ oder Prozesskondensat bezeichnet).
3 Raffinerieeinsatzmaterial:	Raffinerieeinsatzmaterial besteht aus verarbeitetem Öl, das zur weiteren Aufbereitung vorgesehen ist, aber nicht gemischt werden soll (z.B. Straight-Run-Heizöl oder Vakuumgasöl). Durch die anschließende Verarbeitung wird das Einsatzmaterial in

	verschiedene Ausgangs- oder Endprodukte umgewandelt. Diese Definition schließt Rückflüsse aus der petrochemischen Industrie in die Raffinerien ein (z. B. Pyrolysebenzin, C4-Fractionen, Gasöl und Heizöl).
4 Zusatzstoffe/ Oxigenate:	<p>Zusatzstoffe sind kohlenwasserstofffreie Verbindungen, die einem Produkt zugesetzt oder mit einem Produkt gemischt werden, um die Brennstoffeigenschaften des Produktes zu ändern (Oktanzahl, Cetanzahl, Verhalten bei Kälte usw.):</p> <p>Oxigenate wie z. B. Alkohole (Methanol, Ethanol), Ether wie z. B. MTBE (Methyl-Tert-Butylether), ETBE (Ethyl-Tert-Butylether), TAME (Tert-Amyl-Methylether)</p> <p>Ester (z. B. Raps- oder Dimethylester)</p> <p>chemische Verbindungen (z. B. Tetramethylblei, Tetraethylblei und Tenside)</p> <p>Hinweis: Es sind nur die zum Mischen mit Brennstoffen oder zur Verwendung als Brennstoffe bestimmten Mengen von Zusatzstoffen/Oxigenaten (Alkohole, Ether, Ester und sonstige chemische Verbindungen) anzugeben.</p>
4.1 Davon: Biobrennstoffe	<p>Biobenzin und Biodiesel. Es gelten die Definitionen für Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall in Kapitel 5.</p> <p>Es sind die Mengen von Biobrennstoffen anzugeben, die anderen flüssigen Brennstoffen zugesetzt werden, nicht die Gesamtmengen flüssige Brennstoffe + zugesetzte Biobrennstoffe.</p> <p>Ohne Biobrennstoffe, die nicht mit Motorkraftstoffen vermischt sind (d. h. Biobrennstoffe in reiner Form); letztere sind nach den Bestimmungen von Kapitel 5 anzugeben. Biobrennstoffe, die Bestandteil von Motorkraftstoffen sind, sind als Anteile am jeweiligen Produkt anzugeben.</p>
5 Sonstige Kohlenwasser- stoffe	<p>Zu dieser Kategorie zählen aus bituminösem Sand, Schieferöl usw. erzeugtes Rohöl und bei der Kohleverflüssigung und der Umwandlung von Erdgas in Motorenbenzin entstehende Flüssigkeiten (siehe Kapitel 2) sowie Wasserstoff und emulgierte Öle (z.B. Orimulsion).</p> <p>Ohne Schieferöl, für das die Bestimmungen von Kapitel 1 gelten.</p> <p>Die Produktion von Schieferöl (Sekundärprodukt) ist unter der Kategorie „sonstige Kohlenwasserstoffe“ als „aus sonstigen Quellen“ auszuweisen.</p>
6 Raffineriegas (nicht	Raffineriegas enthält ein Gemisch nicht kondensierbarer Gase (vorwiegend Wasserstoff, Methan, Ethan und Olefine), die bei der

verflüssigt):	Destillation von Rohöl oder der Behandlung von Ölprodukten in Raffinerien (z. B. beim Cracken) gewonnen werden. Zu dieser Kategorie zählen auch Gase, die aus der petrochemischen Industrie zurück fließen.
7 Ethan	Ein in natürlichem Zustand gasförmiger geradkettiger (unverzweigter) Kohlenwasserstoff (C ₂ H ₆), der aus Erdgas- und Raffineriegasströmen gewonnen wird
8 LPG	Leichte Kohlenwasserstoffe auf Paraffinbasis, die als sekundäre Produkte in Raffinerungsprozessen sowie bei der Stabilisierung von Rohöl und bei der Verarbeitung von Erdgas entstehen; dabei handelt es sich in erster Linie um Propan (C ₃ H ₈) und/oder Butan (C ₄ H ₁₀). Propylen, Buten, Isobuten und Isobutylene können ebenfalls vorkommen. Für Transport und Lagerung wird LPG im Allgemeinen unter Druck verflüssigt.
9 Naphtha	Naphtha ist ein Einsatzmaterial für die petrochemische Industrie (z. B. für die Herstellung von Ethylen oder Aromaten) oder für die Herstellung von Benzin durch Reformieren oder Isomerisierung in der Raffinerie. Es umfasst Materialien im Destillationsbereich 30°C bis 210°C bzw. einem Teil dieses Bereichs.
10 Motorenbenzin:	Motorenbenzin ist ein als Kraftstoff für Ottomotoren in Kraftfahrzeugen verwendetes Gemisch leichter, zwischen 35°C und 215°C destillierender Kohlenwasserstoffe. In Motorenbenzin können Zusatzstoffe, Oxigenate und Mittel zur Verbesserung der Oktanzahl einschließlich Bleiverbindungen wie z.B. TEL (Tetraethylblei) und TML (Tetramethylblei) enthalten sein. Zu dieser Kategorie gehört auch Motorenbenzin mit eingemischten Erzeugnissen (ohne Zusatzstoffe und Oxigenate) wie z.B. Alkylate, Isomere, Reformate und zur Verwendung als Motortreibstoff vorgesehenes gecracktes Benzin.
10.1 Davon: Biobenzin	Es gelten die Definitionen für Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall in Kapitel 5.
11 Flugbenzin	Motorenbenzin, das speziell für Flugzeug-Kolbenmotoren und mit der für sie erforderlichen Oktanzahl hergestellt wurde; der Gefrierpunkt liegt bei -60°C und der Destillationsbereich üblicherweise zwischen 30°C und 180°C.
12 Flugturbinenkraftstoff (auf Naphthabasis oder JP4):	Alle leichten Kohlenwasserstofföle zur Verwendung in Flugturbinenaggregaten, die bei Temperaturen zwischen 100 und 250°C destilliert werden. Bei der Herstellung werden Kerosine und Motorenbenzin oder Naphthaöle so gemischt, dass der Anteil an Aromaten maximal 25 Vol.-% beträgt und der Dampfdruck zwischen 13,7 und 20,6 kPa liegt.

13	Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis	Destillat zur Nutzung in Flugturbinenaggregaten. Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis weist das gleiche Destillationsverhalten wie Kerosin auf (Destillationstemperatur zwischen 150°C und 300°C, im Allgemeinen maximal 250°C) und hat den gleichen Flammpunkt. Seine besonderen Eigenschaften (z. B. der Gefrierpunkt) werden vom Internationalen Luftverkehrsverband (IATA) spezifiziert. Hierzu gehören auch Petroleum-Mischprodukte.
14	Sonstiges Kerosin	Raffiniertes Erdöldestillat, das in Bereichen außerhalb der Luftfahrt verwendet wird. Der Destillationsbereich liegt zwischen 150°C und 300°C.
15	Dieselöl/Gasöl (destilliertes Heizöl)	Dieselöl und Destillatheizöl bestehen vor allem aus Mitteldestillat (Destillationsbereich 180°C bis 380°C). Sie werden für unterschiedliche Verwendung in verschiedenen Qualitäten hergestellt:
15.1	Davon: Kraftfahrzeug-Diesel	In der Regel schwefelarmer Kraftstoff für Kraftfahrzeuge (Pkw, Lkw usw.) mit Dieselmotoren;
15.1.1	Unter 15.1: Biodiesel	Es gelten die Definitionen für Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall in Kapitel 5.
15.2	Davon: Heizöl und sonstiges Gasöl	Leichtes Heizöl für Industrie und Gewerbe, Dieselmotorkraftstoff für Schiffe und Eisenbahnen und andere zwischen 380°C und 540°C destillierende schwere Gasöle, die als petrochemische Halbfertigprodukte eingesetzt werden.
16	Heizöle	Alle Rückstandsöle (schwere Heizöle) einschließlich der durch Mischung entstandenen Heizöle; Ihre Viskosität liegt über 10 cSt bei 80°C, ihr Flammpunkt liegt stets über 50°C und ihre Dichte stets über 0,90 kg/l.
16.1	Davon: schwefelarm	Schweres Heizöl mit einem Schwefelgehalt < 1 %
16.2	Davon: mit hohem Schwefelgehalt	Schweres Heizöl mit einem Schwefelgehalt ≥ 1 %
17	Testbenzin und Industriebrennstoffe	Zwischenprodukte von Destillationsprozessen im Naphtha-/Kerosinbereich. Sie werden unterteilt in: Spezialbenzin (Industriebrennstoff, SBP): leichte Öle, die bei Temperaturen zwischen 30°C und 200°C destillieren; sie sind je nach Trennung in der Destillationskolonne in 7 bis 8 Sorten erhältlich; die Sorten werden nach dem Temperaturunterschied

	<p>zwischen den Volumina bei 5-%-iger Destillation und bei 90-%-iger Destillation unterschieden (maximal 60 °C).</p> <p>Testbenzin: Spezialbenzin mit einem Flammpunkt über 30°C; der Destillationsbereich liegt zwischen 135°C und 200°C.</p>
18 Schmierstoffe	<p>Aus Destillationsnebenprodukten gewonnene Kohlenwasserstoffe; sie werden vor allem zur Verringerung der Reibung zwischen aufeinander gleitenden Flächen eingesetzt.</p> <p>Einschließlich fertiger Schmieröle vom Spindelöl bis zum Zylinderöl, der in Schmierfetten enthaltenen Öle, auch Motoröle, und aller Arten von Rohstoffen für Schmieröle.</p>
19 Bitumen	<p>Bitumen ist ein fester, halbfester oder visköser Kohlenwasserstoff mit kolloidaler Struktur und brauner bis schwarzer Färbung, der durch die Vakuumdestillation der Ölrückstände gewonnen wird, die bei der atmosphärischen Destillation entstehen. Bitumen wird häufig auch als Asphalt bezeichnet und in erster Linie im Straßenbau und für Bedachungen verwendet.</p> <p>Einschließlich Flüssigbitumen und Verschnittbitumen.</p>
20 Paraffinwaxse	<p>Gesättigte aliphatische Kohlenwasserstoffe; Paraffinwaxse sind Rückstände, die beim Entwachsen von Schmierölen gewonnen werden. Sie haben eine je nach Sorte feinere oder gröbere kristalline Struktur. Wesentliche Eigenschaften: Farblos, geruchlos, lichtdurchlässig und Schmelzpunkt über 45 °C.</p>
21 Petrolkoks	<p>Petrolkoks ist ein schwarzes festes Nebenprodukt, das vor allem beim Cracken und Verkoken von Mineralöl-Halbfertigerzeugnissen, Rückständen aus der Vakuumdestillation und bei der Herstellung von Teer und Teerpechen mit verzögerter Verkokung oder nach dem Fließkoksverfahren anfällt. Er besteht hauptsächlich (zu 90 bis 95 %) aus Kohlenstoff und hat einen geringen Aschegehalt. Er wird in der Stahlindustrie als Einsatzmaterial in Koksöfen verwendet, aber auch zu Heizzwecken, für die Elektrodenherstellung und zur Herstellung von Chemikalien. Die wichtigsten Formen sind Grünkoks und kalzinierter Koks.</p> <p>Umfasst auch „Katalysatorkoks“, der sich während der Raffinierprozesse auf dem Katalysator ablagert. Dieser Koks kann nicht zurück gewonnen werden und wird in der Regel als Raffineriebrennstoff verwendet.</p>
22 Andere Erzeugnisse	<p>Alle oben nicht ausdrücklich genannten Produkte, z. B. Teer und Schwefel.</p> <p>Zu dieser Kategorie zählen auch Aromate wie BTX (Benzol, Toluol und Xylol) sowie Olefine (wie Propylen), die in Raffinerien erzeugt werden.</p>

4.2. VERZEICHNIS DER AGGREGATE

Für alle im vorhergehenden Abschnitt angeführten Energieprodukte sind folgende Aggregate anzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

4.2.1. Energieversorgungs- und Energieumwandlungssektor

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Angaben sind nur für Rohöl, Erdgaskondensate, Raffinerieeinsatzmaterial, Zusatzstoffe, Biobrennstoffe und sonstige Kohlenwasserstoffe zu machen.

1	Einheimische Erzeugung Gilt nicht für Raffinerieeinsatzmaterial und Biobrennstoffe.
2	Sonstige Quellen Zusatzstoffe, Biobrennstoffe und sonstige Kohlenwasserstoffe, deren Erzeugung bereits in anderen Brennstoffbilanzen erfasst wird. Gilt nicht für Rohöl, NGL und Raffinerieeinsatzmaterial.
2.1	Davon: aus Kohle Einschließlich Flüssigkeiten aus Kohleverflüssigungsanlagen und Kokereien.
2.2	Davon: aus Erdgas Für die Herstellung von synthetischem Motorenbenzin kann Erdgas als Ausgangsstoff erforderlich sein. Die zur Methanolherstellung verwendeten Gasmengen sind nach den Bestimmungen von Kapitel 2 erfassen, die eingegangenen Methanolgengen nach den Bestimmungen dieses Kapitels.
2.3	Davon: aus erneuerbaren Energien Einschließlich Biobrennstoffe, die zur Vermischung mit Motorenkraftstoffen bestimmt sind. Die Erzeugung ist nach den Bestimmungen von Kapitel 5 zu erfassen, die zugemischten Mengen nach den Bestimmungen dieses Kapitels.
3	Rückläufe aus der petrochemischen Industrie Fertig- oder Halbfertigerzeugnisse, die von Endverbrauchern zur Weiterverarbeitung, zur Mischung oder zum Verkauf zurückgegeben werden. Gewöhnlich handelt es sich dabei um Nebenprodukte petrochemischer Herstellungsprozesse. Gilt nur für Raffinerieeinsatzmaterial.
4	Übertragene Erzeugnisse Importierte Mineralölerzeugnisse, die neu zugeordnet werden als zur Weiterverarbeitung in der Raffinerie und nicht zur Lieferung an die Endkunden

	<p>bestimmte Halbfertigerzeugnisse.</p> <p>Gilt nur für Raffinerieeinsatzmaterial.</p>
5	<p>Ein- und Ausfuhren</p> <p>Einschließlich Rohöl und Mineralölprodukte, die im Rahmen von Verarbeitungsabkommen ein- oder ausgeführt wurden (d. h. Raffinieren auf Rechnung). Bei Rohöl und NGL ist das eigentliche Ursprungsland anzugeben; bei Raffinerieeinsatzmaterial und Fertigprodukten ist das Land des letzten Versands anzugeben.</p> <p>Einschließlich aller Flüssiggase (z. B. LPG), die durch Rückvergasung von eingeführtem Flüssigerdgas gewonnen wurden, und aller Mineralölprodukte, die von der petrochemischen Industrie direkt ein- oder ausgeführt werden.</p> <p>Hinweis: Als Ein- oder Ausfuhren von Ethanol (in der Spalte Additive/Oxigenate angegeben) sind die Mengen anzugeben, die für die Verwendung als Kraftstoff vorgesehen sind.</p> <p>Wiederausfuhren von Öl, das zur Weiterverarbeitung unter Zollverschluss eingeführt wurde, sind als Ausfuhr des Produkts vom Verarbeitungsland in das Bestimmungsland anzugeben.</p>
6	<p>Direktverbrauch</p> <p>Rohöl, NGL, Zusatzstoffe und Oxigenate (und der Anteil der Biobrennstoffe daran) sowie sonstige Kohlenwasserstoffe, die direkt und ohne vorherige Verarbeitung in Raffinerien verbraucht werden.</p> <p>Einschließlich des zur Stromerzeugung verfeuerten Rohöls.</p>
7	<p>Bestandsveränderungen</p> <p>Negative Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, positive für Bestandsverkleinerung.</p>
8	<p>Berechneter Raffinerieeingang</p> <p>Rechnerisch ermittelte Gesamtmenge an Produkten, die dem Raffinerieprozess zugeführt wurden. Definiert als:</p> <p>Einheimische Erzeugung + Aus sonstigen Quellen + Rückläufe aus der Industrie + Übertragene Produkte + Einfuhren – Ausfuhren – Direktverbrauch + Bestandsveränderungen</p>
9	<p>Statistische Abweichung</p> <p>Definiert als berechneter Raffinerieeingang minus erfasstem Raffinerieeingang.</p>
10	<p>Erfasster Raffinerieeingang</p> <p>Gemessene Gesamtmenge an Produkten, die dem Raffinerieprozess zugeführt wurden.</p>

11	Raffinerieverluste	Differenz zwischen erfasstem Raffinerieeingang und Brutto-Raffinerieausstoß. Verluste können in Destillationsprozessen durch Verdampfung entstehen. Verluste sind als positive Werte anzugeben. Volumengewinne sind möglich, Massegewinne nicht.
12	Bestände auf dem Hoheitsgebiet des Staates am Anfang und am Ende des Bezugszeitraums	Alle auf dem Hoheitsgebiet des Staates vorhandenen Bestände, einschließlich Bestände von staatlichen Stellen, Großverbrauchern und Lagerunternehmen, Bestände an Bord einlaufender Hochseeschiffe, unter Zollverschluss lagernde Bestände und im Rahmen bilateraler Regierungsvereinbarungen oder ohne solche für andere gelagerte Bestände. Anfang und Ende des Bezugszeitraums sind dessen erster und der letzter Tag.
13	Nettoheizwert	Anzugeben sind der Nettoheizwert der Erzeugung, der Einfuhren und der Ausfuhren sowie der Gesamtdurchschnitt.

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Angaben sind nur für Fertigerzeugnisse zu machen (Raffineriegas, Ethan, LPG, Naphtha, Motorenbenzin, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff auf Naphthabasis, Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis, sonstiges Kerosin, Dieselmkraftstoff/Heizöl, schweres Heizöl mit niedrigem und hohem Schwefelgehalt, Testbenzin und Industriebrennstoffe, Schmierstoffe, Bitumen, Paraffinwachse, Petrolkoks und Sonstige Erzeugnisse). Direkt verfeuertes Rohöl und NGL ist unter Lieferungen von Fertigerzeugnissen und Austausch zwischen Erzeugnissen auszuweisen.

1	Rohstoffeingänge	Menge an einheimischem oder eingeführtem Rohöl (einschließlich Kondensat) und einheimischen NGL, die ohne Aufbereitung in einer Ölraffinerie direkt verwendet werden, und Rückflüsse aus der petrochemischen Industrie, die zwar keine Rohstoffe sind, aber direkt verwendet werden.
2	Brutto-Raffinerieausstoß	In einer Raffinerie oder Mischanlage erzeugte Menge an Fertigerzeugnissen. Ohne Raffinerieverluste, aber einschließlich Raffineriebrennstoff.
3	Recyclingprodukte	Fertigprodukte, die ein zweites Mal das Vertriebsnetz durchlaufen, nachdem sie bereits einmal an Endverbraucher ausgeliefert wurden (z. B. wiederaufbereitete Schmierstoffe). Diese Mengen sind von Rückflüssen aus der petrochemischen Industrie zu unterscheiden.
4	Raffineriebrennstoff	

	<p>Erdölprodukte, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs einer Raffinerie verbraucht werden.</p> <p>Ohne Produkte, die von Erdölunternehmen außerhalb des Raffinierprozesses verwendet werden, z. B. in Bunkern oder Öltankern.</p> <p>Einschließlich des Brennstoffverbrauchs der Raffinerien für die Erzeugung von Strom und Wärme zum Verkauf an Dritte.</p>
4.1	<p>Davon: für die Stromerzeugung verwendet</p> <p>Zur Stromerzeugung in raffinerieeigenen Anlagen verwendete Mengen.</p>
4.2	<p>Davon: in KWK-Anlagen verwendet</p> <p>In raffinerieeigenen KWK-Anlagen verwendete Mengen.</p>
5	Ein- und Ausfuhren
6	Grenzüberschreitender Seeverkehr (Bunker)
7	<p>Austausch zwischen Erzeugnissen</p> <p>Erzeugnisse, die infolge einer Änderung ihrer Spezifikation oder ihrer Mischung mit einem anderen Erzeugnis neu zugeordnet werden.</p> <p>Ein negativer Eintrag für ein Produkt muss durch einen positiven Eintrag (bzw. mehrere Einträge) eines oder mehrerer anderer Produkte ausgeglichen werden und umgekehrt. Die positiven und negativen Einträge müssen sich zu Null addieren.</p>
8	<p>Übertragene Erzeugnisse</p> <p>Importierte Mineralölerzeugnisse, die neu zugeordnet werden als zur Weiterverarbeitung in der Raffinerie und nicht zur Lieferung an die Endkunden bestimmte Halbfertigerzeugnisse.</p>
9	<p>Bestandsveränderungen</p> <p>Negative Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, positive für Bestandsverkleinerung.</p>
10	<p>Berechnete Bruttoinlandslieferungen</p> <p>Definiert als:</p> <p>Rohstoffeingänge + Raffineriebruttoleistung + Recycling-Produkte – Raffineriebrennstoff + Einfuhren – Ausfuhren – Bunkerkohle (internationaler Seeverkehr) + Austausch zwischen Erzeugnissen – Übertragene Erzeugnisse + Bestandsveränderungen</p>
11	<p>Statistische Abweichung</p> <p>Definiert als berechnete Bruttoinlandslieferungen minus beobachtete</p>

	Bruttoinlandslieferungen.
12	<p>Erfasste Bruttoinlandslieferungen</p> <p>Erfasste Lieferungen fertiger Mineralölprodukte aus Primärquellen (z. B. Raffinerien, Mischanlagen usw.) an den Inlandsmarkt.</p> <p>Dieser Wert kann vom berechneten Wert abweichen, was u. a. auf Unterschiede im Erfassungsbereich oder auf unterschiedliche Definitionen in den Berichtssystemen zurückzuführen ist.</p>
12.1	<p>Davon: Nettolieferungen an die petrochemische Industrie</p> <p>An die petrochemische Industrie gelieferte Brennstoffmengen.</p>
12.2	<p>Davon: zur energetischen Verwendung in der petrochemischen Industrie</p> <p>Für petrochemische Prozesse wie das Dampfcracken verwendete Ölmengen.</p>
12.3	<p>Davon: zur nichtenergetischen Verwendung in der petrochemischen Industrie</p> <p>In der Petrochemie zur Herstellung von Ethylen, Propylen, Butylen, Synthesegas, Aromaten, Butadien und anderen Rohstoffen auf Kohlenwasserstoffbasis in Prozessen wie Dampfcracken oder Dampfreformieren und in Aromatenanlagen verwendete Ölmenge. Ohne die als Brennstoff verwendeten Ölmenge.</p>
13	Rückläufe von der petrochemischen Industrie an die Raffinerien
14	<p>Bestände am Anfang und am Ende des Bezugszeitraums</p> <p>Alle auf dem Hoheitsgebiet des Staates vorhandenen Bestände, einschließlich Bestände von staatlichen Stellen, Großverbrauchern und Lagerunternehmen, Bestände an Bord einlaufender Hochseeschiffe, unter Zollverschluss lagernde Bestände und im Rahmen bilateraler Regierungsvereinbarungen oder ohne solche für andere gelagerte Bestände. Anfang und Ende des Bezugszeitraums sind dessen erster und der letzter Tag.</p>
15	<p>Bestandsveränderungen bei den öffentlichen Versorgungsbetrieben</p> <p>Anderweitig nicht unter Bestände und Bestandsveränderungen ausgewiesene Veränderungen der Bestände der öffentlichen Versorgungsbetriebe. Negative Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, positive für Bestandsverkleinerung.</p> <p>Gegebenenfalls einschließlich des direkt verfeuerten Rohöls und NGL.</p>
16	Nettoheizwert der Bruttoinlandslieferungen

Für den Umwandlungssektor sind folgende Aggregate für alle Brennstoffe anzugeben.

1	Umwandlungssektor insgesamt
---	-----------------------------

	Für die primäre oder sekundäre Umwandlung von Energie insgesamt verwendete Brennstoffmenge.
1.1	Davon: Stromerzeugungsanlagen von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen
1.2	Davon: Stromerzeugungsanlagen von Eigenerzeugern
1.3	Davon: KWK-Anlagen von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen
1.4	Davon: KWK-Anlagen von Eigenerzeugern
1.5	Davon: Wärmeerzeugungsanlagen von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen
1.6	Davon: Wärmeerzeugungsanlagen von Eigenerzeugern
1.7	Davon: Gaswerke/Vergasungsanlagen
1.8	Davon: Anlagen für die Mischgaserzeugung
1.9	Davon: Kokereien
1.10	Davon: Hochöfen
1.11	Davon: Petrochemische Industrie
1.12	Davon: Brikettfabriken
1.13	Davon: nicht anderweitig genannt – Umwandlung

4.2.2. Energiesektor

Für den Energiesektor sind die nachstehend aufgeführten Aggregate für alle Brennstoffe anzugeben. Ausgenommen sind Raffinerieeinsatzmaterial, Zusatzstoffe/Oxigenate, Biobrennstoffe und sonstige Kohlenwasserstoffe, eingeschlossen sind jedoch für nichtenergetische Zwecke verwendete Brennstoffe (Petrolkoks und andere), die getrennt auszuweisen sind.

1	Energiesektor insgesamt Im Energiesektor insgesamt für energetische Zwecke verwendete Brennstoffmenge
1.1	Davon: Kohlebergwerke
1.2	Davon: Öl- und Gasförderung
1.3	Davon: Kokereien
1.4	Davon: Hochöfen

1.5	Davon: Gaswerke
1.6	Davon: Kraftwerke Stromerzeugungsanlagen, KWK-Anlagen und Wärmeerzeugungsanlagen
1.7	Davon: nicht anderweitig genannt - Energie
2	Netzverluste Außerhalb der Raffinerie bei Transport und Verteilung auftretende Verluste. Einschließlich Pipelineverluste.

4.2.3. Angabe des Energie-Endverbrauchs

Zum Energie-Endverbrauch sind die nachstehend aufgeführten Aggregate für alle Brennstoffe anzugeben. Ausgenommen sind Raffinerieeinsatzmaterial, Zusatzstoffe/Oxigenate, Biobrennstoffe und sonstige Kohlenwasserstoffe, eingeschlossen sind jedoch für nichtenergetische Zwecke verwendete Brennstoffe (Petrolkoks und andere), die getrennt auszuweisen sind.

1	Energetischer Endverbrauch
2	Industrie
2.1	Davon: Eisen und Stahl
2.2	Davon: chemische und petrochemische Industrie
2.3	Davon: NE-Metallindustrie
2.4	Davon: nichtmetallische Mineralstoffe verarbeitende Industrie
2.5	Davon: Fahrzeugbau
2.6	Davon: Maschinenbau
2.7	Davon: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
2.8	Davon: Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung
2.9	Davon: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen
2.10	Davon: Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren
2.11	Davon: Baugewerbe
2.12	Davon: Textilien und Leder
2.13	Davon: nicht anderweitig genannt - Industrie

3	Verkehrssektor
3.1	Davon: grenzüberschreitender Luftverkehr
3.2	Davon: Inlandsluftverkehr
3.3	Davon: Straßenverkehr
3.4	Davon: Eisenbahn
3.5	Davon: Binnenschifffahrt
3.6	Davon: Transport in Pipelines
3.7	Davon: nicht anderweitig genannt - Verkehr
4	Sonstige Sektoren
4.1	Davon: gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen
4.2	Davon: Haushalte
4.3	Davon: Land- und Forstwirtschaft
4.4	Davon: Fischerei und Fischzucht
4.5	Davon: nicht anderweitig genannt – sonstige
5	Nichtenergetischer Endverbrauch insgesamt Als Rohstoffe verwendete Energieprodukte, d. h. Energieprodukte, die nicht als Brennstoffe verbraucht oder in andere Brennstoffe umgewandelt werden. Die Mengen dieser Produkte sind Bestandteile der oben aufgeführten Aggregate.
5.1	Davon: Umwandlungssektor
5.2	Davon: Energiesektor
5.3	Davon: Verkehrssektor
5.4	Davon: Industrie
5.4.1	Davon: chemische (einschließlich petrochemische) Industrie
5.5	Davon: Sonstige Sektoren

4.2.4. Ein- und Ausfuhren

Einfuhren nach dem Herkunftsland, Ausfuhren nach dem Bestimmungsland. Siehe auch Anmerkungen unter 4.2.1, Aggregat Nr. 5.

4.2.5. Inputs für Wärme- und Stromerzeugungsanlagen von Eigenerzeugern

Der Input bei den Eigenerzeugern von Strom und Wärme ist für reine Stromerzeugungsanlagen, für KWK-Anlagen und für reine Wärmekraftanlagen jeweils getrennt auszuweisen.

Ausgenommen sind folgende Energieprodukte: Raffinerieeinsatzmaterial, Zusatzstoffe/Oxigenate, Biobrennstoffe, sonstige Kohlenwasserstoffe, Ethan, Motorenbenzin, Biobenzin, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff (auf Naphthabasis oder JP4), Testbenzin und Industriebrennstoffe und Schmierstoffe.

Input bezieht sich auf folgende Anlagen oder Wirtschaftszweige:

1	Energiesektor insgesamt Im Energiesektor insgesamt für energetische Zwecke verwendete Brennstoffmenge
1.1	Davon: Kohlebergwerke
1.2	Davon: Öl- und Gasförderung
1.3	Davon: Kokereien
1.4	Davon: Hochöfen
1.5	Davon: Gaswerke
1.6	Davon: nicht anderweitig genannt - Energie
2	Industrie
2.1	Davon: Eisen und Stahl
2.2	Davon: chemische und petrochemische Industrie
2.3	Davon: NE-Metallindustrie
2.4	Davon: nichtmetallische Mineralstoffe verarbeitende Industrie
2.5	Davon: Fahrzeugbau
2.6	Davon: Maschinenbau
2.7	Davon: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
2.8	Davon: Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung
2.9	Davon: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen
2.10	Davon: Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren
2.11	Davon: Baugewerbe
2.12	Davon: Textilien und Leder

2.13	Davon: nicht anderweitig genannt - Industrie
3	Verkehrssektor
3.1	Davon: Transport in Pipelines
3.2	Davon: nicht anderweitig genannt - Verkehr
4	Sonstige Sektoren
4.1	Davon: gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen
4.2	Davon: Haushalte
4.3	Davon: Land- und Forstwirtschaft
4.4	Davon: Fischerei und Fischzucht
4.5	Davon: nicht anderweitig genannt – sonstige

4.3. MASSEINHEITEN

1	Energiemengen	10 ³ Tonnen
2	Heizwerte	MJ/Tonne

4.4. AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Zypern ist von der Angabe der einzelnen Aggregate in Abschnitt 4.2.3 Punkt 4 (sonstige Sektoren) und Punkt 5 (nichtenergetischer Endverbrauch insgesamt) befreit; nur die Gesamtwerte für diese Aggregate sind anzugeben.

Zypern wird für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung von der Angabe der einzelnen Aggregate in Abschnitt 4.2.3 Punkt 2 (Industrie) und Punkt 3 (Verkehr) ausgenommen; während dieses Zeitraums sind nur Gesamtwerte für diese Aggregate anzugeben.

5. ENERGIE AUS ERNEUERBAREN QUELLEN UND AUS ABFALL

5.1. IN FRAGE KOMMENDE ENERGIEPRODUKTE

Sofern nicht anders bestimmt, sind Daten zu allen folgenden Energieprodukten zu erheben:

Energieprodukt	Definition
1 Wasserkraft	Energiepotenzial und kinetische Energie des Wassers nach Umwandlung in Elektrizität in Wasserkraftwerken, einschließlich Pumpspeicherwerken. Meldepflicht besteht für Kraftwerke folgender Leistung: <1 MW, 1 bis <10 MW, ≥10 MW und für Pumpspeicherwerke.

2	aus geothermischer Energie	Energie in Form der von der Erdkruste abgestrahlten Wärme, gewöhnlich in Form von heißem Wasser oder Dampf genutzt. Diese Energieerzeugung entspricht dem Enthalpieunterschied zwischen dem in der Förderbohrung gewonnenen und dem in der Injektionsbohrung in den Untergrund zurückgepumpten Fluidum. Erdwärme wird in geologisch geeigneten Vorkommen erschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung zur Stromerzeugung mit Trockendampf oder mit Sole mit hoher Enthalpie nach der Verdampfung; • direkte Nutzung zur Bereitstellung von Fernwärme sowie für Heizzwecke in der Landwirtschaft usw.
3	Solarenergie	Zur Heißwasserbereitung und zur Stromerzeugung genutzte Sonneneinstrahlung. Die Energieerzeugung entspricht der für das Wärmeübertragungsmedium verfügbaren Wärme, d. h. der einfallenden Sonnenenergie abzüglich optischer Verluste und Kollektorverluste. Direkt genutzte passive Solarenergie zum Heizen, Kühlen und zur Beleuchtung von Haushalten und sonstigen Gebäuden wird nicht erfasst.
3.1	Davon: fotovoltaische Energie	Sonnenlicht, das mit Hilfe von Solarzellen in Elektrizität umgewandelt wird. Solarzellen werden in der Regel aus Halbleitermaterial hergestellt, das Elektrizität erzeugt, wenn es Sonnenlicht ausgesetzt wird.
3.2	Davon: thermische Sonnenenergie	Wärmeerzeugung aus Sonneneinstrahlung durch <ol style="list-style-type: none"> a) Solarkraftwerke oder b) Geräte für die Brauchwassererhitzung in Haushalten sowie für die jahreszeitlich gebundene Beheizung von Schwimmbädern (z. B. Flachkollektoren, in erster Linie Thermosiphon-Anlagen).
4	Gezeiten-/Wellen-/Meeresenergie	Mechanische Energie, die aus der Bewegung der Gezeiten oder der Wellen oder der Meeresströmung gewonnen und zur Stromerzeugung genutzt wird.
5	Windkraft	In Windturbinen zur Erzeugung von Elektrizität genutzte kinetische Energie des Windes.
6	Industrieabfälle (nicht erneuerbare Quellen)	Industrieabfälle (fest oder flüssig) als nicht erneuerbare Energiequelle, die zur Erzeugung von Elektrizität und/oder Wärme direkt verbrannt werden. Die verbrauchte Brennstoffmenge sollte als Nettoheizwert angegeben werden. Industrieabfälle aus erneuerbaren Energiequellen sind in den Kategorien feste Biomasse, Biogas und/oder flüssige Biobrennstoffe zu erfassen.
7	Siedlungsabfälle:	Abfälle aus Haushalten, Krankenhäusern und dem tertiären Sektor, die in besonderen Anlagen verbrannt werden, angegeben als Nettoheizwert.
7.1	Davon: erneuerbare	Der Anteil der Siedlungsabfälle, der biologischen Ursprungs ist.

	Energiequellen	
7.2	Davon: nicht erneuerbare Energiequellen	Der Anteil der Siedlungsabfälle, der nicht biologischen Ursprungs ist.
8	Feste Biomasse:	Organisches, nicht fossiles Material biologischen Ursprungs, das als Brennstoff zur Erzeugung von Wärme oder Elektrizität genutzt werden kann. Folgende Formen werden unterschieden:
8.1	Davon: Holzkohle	Feste Rückstände der zerstörenden Destillation und der Pyrolyse von Holz und sonstigem Pflanzenmaterial.
8.2	Davon: Holz, Holzabfälle und sonstige Abfälle	Zum Zwecke der Energiegewinnung angebaute Energiepflanzen (Pappeln, Weiden usw.) sowie viele in industriellen Prozessen (insbesondere in der Holz- und Papierindustrie) als Nebenprodukte anfallende oder direkt aus der Land- und Forstwirtschaft gelieferte Holzmaterialien (Brennholz, Holzschnitzel, Rinde, Hack-, Säge- und Hobelspäne, Schwarzlauge usw.) und Abfälle wie Stroh, Reisspelzen, Nussschalen, Geflügeleinstreu oder Weintreber. Diese festen Abfälle werden vorzugsweise verbrannt. Die verbrauchte Brennstoffmenge sollte als Nettoheizwert angegeben werden.
9	Biogas:	Weitgehend aus Methan und Kohlendioxid bestehendes Gas, das durch anaerobe Verstoffwechslung von Biomasse gebildet wird.
9.1	Davon: Deponiegas	Aus der Verstoffwechslung von Deponieabfällen gebildetes Biogas
9.2	Davon: Klärschlammgas	Aus der anaeroben Fermentierung von Klärschlamm entstandenes Biogas
9.3	Davon: Sonstige Biogase	Aus der anaeroben Fermentierung von Gülle und von Abfällen aus Schlachthöfen, Brauereien und sonstigen Betrieben der Agrar- und Ernährungswirtschaft entstandene Biogase
10	Flüssige Biobrennstoffe	Es sind die Mengen von Biobrennstoffen anzugeben, nicht die Mengen der flüssigen Brennstoffe, denen Biobrennstoffe zugesetzt werden. Bei Ein- und Ausfuhren von flüssigen Biobrennstoffen sind nur die Mengen anzugeben, die nicht mit Motorkraftstoffen vermischt sind (d. h. Biobrennstoffe in reiner Form). Der Handel mit Motorkraftstoffen, denen flüssige Biobrennstoffe zugesetzt sind, fällt unter Kapitel 4, Daten über Öl. Anzugeben sind folgende flüssige Biobrennstoffe:
10.1	Davon: Biobenzin	Dazu zählen Bioethanol (aus Biomasse und/oder aus der biologisch abbaubaren Fraktion von Abfall gewonnenes Ethanol), Biomethanol (aus Biomasse und/oder aus der biologisch abbaubaren Fraktion von Abfall gewonnenes Methanol), Bio-ETBE (auf der Basis von Bioethanol erzeugter Ethyl-Tert-Butyl-Ether; der Volumenprozentanteil des Biokraftstoffs an Bio-ETBE beträgt 47 %)

		und Bio-MTBE (auf der Basis von Biomethanol erzeugter Methyl-Tert-Butyl-Ether; der Volumenprozentanteil des Biokraftstoffs an Bio-MTBE beträgt 36 %).
10.2	Davon: Biodiesel	Dazu zählen Biodiesel (ein aus pflanzlichen oder tierischen Ölen gewonnener Methylester mit Deseleigenschaften), Biodimethylether (ein aus Biomasse gewonnener Dimethylether), Fischer-Tropsch-Kraftstoffe (aus Biomasse gewonnene Fischer-Tropsch-Kraftstoffe), kalt extrahiertes Bioöl (nur durch mechanische Behandlung aus Ölsaaten gewonnenes Öl) und alle sonstigen flüssigen Biobrennstoffe, die entweder mit Dieselkraftstoff vermischt oder diesem hinzugefügt oder die anstelle von Dieselkraftstoff verwendet werden.
10.3	Davon: sonstige flüssige Biobrennstoffe	Flüssige Biobrennstoffe, die direkt als Kraftstoff verwendet und nicht Biobenzin oder Biodiesel hinzugefügt werden.

5.2. VERZEICHNIS DER AGGREGATE

Für alle im vorhergehenden Abschnitt angeführten Energieprodukte sind folgende Aggregate anzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

5.2.1. Bruttostrom- und -wärmeerzeugung

Die Strom- und Wärmeerzeugung aus den in Abschnitt 5.1 genannten Energieprodukten (ohne Kohle; für flüssige Biokraftstoffe ist nur der Gesamtwert anzugeben) sind für folgende Erzeuger getrennt anzugeben, soweit zutreffend:

- für Anlagen von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen und Anlagen von Eigenerzeugern;
- für reine Stromerzeugungsanlagen, reine Wärmeerzeugungsanlagen und KWK-Anlagen.

5.2.2. Energieversorgungs- und Energieumwandlungssektoren

Für die in Abschnitt 5.1 aufgeführten Energieprodukte (außer Wasserkraft, fotovoltaische Energie, Gezeiten-/Wellen-/Meeresenergie und Windkraft), die in den Energieversorgungs- und Energieumwandlungssektoren verbraucht werden, sind folgende Aggregate anzugeben:

1	Erzeugung
2	Einfuhren
3	Ausfuhren
4	Bestandsveränderungen
Negative Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, positive für Bestandsverkleinerung.	

5	Bruttoverbrauch
6	Statistische Abweichung
7	Umwandlungssektor insgesamt Die für die Umwandlung von Primärenergie in Sekundärenergie (z. B. von Deponiegas in Elektrizität) oder die Umwandlung in abgeleitete Energieprodukte (z. B. für Mischgas verwendetes Biogas) verbrauchten Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall.
7.1	Davon: Stromerzeugungsanlagen von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen
7.2	Davon: KWK-Anlagen von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen
7.3	Davon: Wärmeerzeugungsanlagen von hauptsächlich als Energieerzeuger tätigen Unternehmen
7.4	Davon: Stromerzeugungsanlagen von Eigenerzeugern
7.5	Davon: KWK-Anlagen von Eigenerzeugern
7.6	Davon: Wärmeerzeugungsanlagen von Eigenerzeugern
7.7	Davon: Brikettfabriken Die für die Briketterzeugung verbrauchten Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall. Die für Heizzwecke und zum Betrieb von Maschinen verbrauchten Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall sind im Energiesektor als Verbrauch anzugeben.
7.8	Davon: Braunkohle-/Torfbrikettfabriken Die für die Braunkohlenbriketterzeugung verbrauchten Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall. Die für Heizzwecke und zum Betrieb von Maschinen verbrauchten Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall sind im Energiesektor als Verbrauch anzugeben.
7.9	Davon: Ortsgas Die für die Ortsgaserzeugung verbrauchten Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall. Die für Heizzwecke und zum Betrieb von Maschinen verbrauchten Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall sind im Energiesektor als Verbrauch anzugeben.
7.10	Davon: Verbrauch zur Herstellung von Mischgas Menge der mit Erdgas vermischten Biogase
7.11	Davon: Verbrauch als Zusatz zu Motorenbenzin/Diesel Mengen an flüssigen Biokraftstoffen, die nicht an Endverbraucher geliefert werden, sondern zusammen mit anderen, in Kapitel 4 dieses Anhangs aufgeführten Mineralölerzeugnissen verbraucht werden.

7.12	Davon: Holzkohlefabriken Zur Herstellung von Holzkohle verbrauchte Mengen
7.13	Davon: nicht anderweitig genannt – Umwandlung

5.2.3. Energiesektor

Für die in Abschnitt 5.1 aufgeführten Energieprodukte (außer Wasserkraft, fotovoltaische Energie, Gezeiten-/Wellen-/Meeresenergie und Windkraft), die im Energiesektor verbraucht werden oder für den Endverbrauch zur Verfügung stehen, sind folgende Aggregate anzugeben:

1	Energiesektor insgesamt Die vom Energiesektor bei seiner Umwandlungstätigkeit verbrauchten Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall. Z. B. die für Heizzwecke, zur Beleuchtung oder zum Betrieb von Pumpen oder Kompressoren verbrauchte Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall. Die Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abfall, die in eine andere Energieform umgewandelt werden, sind dem Umwandlungssektor zuzurechnen.
1.1	Davon: Vergasungsanlagen
1.2	Davon: öffentliche Stromerzeugungsanlagen, KWK-Anlagen und Wärmeerzeugungsanlagen
1.3	Davon: Kohlebergwerke
1.4	Davon: Brikettfabriken
1.5	Davon: Kokereien
1.6	Davon: Erdölraffinerien
1.7	Davon: Braunkohle-/Torfbrikettfabriken
1.8	Davon: Ortsgas
1.9	Davon: Hochöfen
1.10	Davon: Holzkohlefabriken
1.11	Davon: nicht anderweitig genannt
2	Netzverluste Alle bei Transport und Verteilung auftretenden Verluste

Energie-Endverbrauch

Für die in Abschnitt 5.1 aufgeführten Energieprodukte (außer Wasserkraft, photovoltaische Energie, Gezeiten-/Wellen-/Meeresenergie und Windkraft) sind folgende Aggregate anzugeben:

1	Energetischer Endverbrauch
2	Industrie
2.1	Davon: Eisen und Stahl
2.2	Davon: chemische und petrochemische Industrie
2.3	Davon: NE-Metallindustrie
2.4	Davon: nichtmetallische Mineralstoffe verarbeitende Industrie
2.5	Davon: Fahrzeugbau
2.6	Davon: Maschinenbau
2.7	Davon: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
2.8	Davon: Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung
2.9	Davon: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen
2.10	Davon: Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren
2.11	Davon: Baugewerbe
2.12	Davon: Textilien und Leder
2.13	Davon: nicht anderweitig genannt – Industrie
3	Verkehrssektor
3.1	Davon: Eisenbahn
3.2	Davon: Straßenverkehr
3.3	Davon: Binnenschifffahrt
3.4	Davon: nicht anderweitig genannt – Verkehr
4	Sonstige Sektoren
4.1	Davon: gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen
4.2	Davon: Haushalte

4.3	Davon: Land- und Forstwirtschaft
4.4	Davon: Fischerei und Fischzucht
4.5	Davon: nicht anderweitig genannt – sonstige

5.2.5. Technische Merkmale der Anlagen

Anzugeben sind folgende Stromerzeugungskapazitäten jeweils zum Ende des Berichtsjahres:

1	Wasserkraft < 1 MW, 1 bis <10 MW, ≥10 MW und für Pumpspeicherwerke, sowie für alle Größenklassen zusammen. Der unter Nutzung der Pumpspeicher erzeugte Strom ist nicht zu berücksichtigen.
2	Geothermische Energie
3	Fotovoltaische Energie
4	Thermische Sonnenenergie
5	Gezeiten-/Wellen-/Meeresenergie
6	Windkraft
7	Industrieabfälle (nicht erneuerbare Quellen)
8	Siedlungsabfälle
9	Holz, Holzabfälle und sonstige Abfälle
10	Deponiegas
11	Klärschlammgas
12	Sonstige Biogase
13	Flüssige Biobrennstoffe

Anzugeben ist die Gesamtfläche installierter Sonnenkollektoren.

Anzugeben ist die Produktionskapazität folgender Biobrennstoffe:

1	Flüssige Biobrennstoffe:
1.1	Davon: Biobenzin
1.2	Davon: Biodiesel

1.3 Davon: sonstige flüssige Biobrennstoffe

5.2.6. Inputs für Wärme- und Stromerzeugungsanlagen von Eigenerzeugern

Der Input bei den Eigenerzeugern von Strom und Wärme ist für reine Stromerzeugungsanlagen, für KWK-Anlagen und für reine Wärmekraftanlagen jeweils getrennt auszuweisen.

Für die in Abschnitt 5.1 aufgeführten Energieprodukte (außer Wasserkraft, fotovoltaische Energie, Gezeiten-/Wellen-/Meeresenergie und Windkraft) sind folgende Aggregate anzugeben:

1	Energiesektor insgesamt
1.1	Davon: Vergasungsanlagen
1.2	Davon: Kohlebergwerke
1.3	Davon: Brikettfabriken
1.4	Davon: Kokereien
1.5	Davon: Erdö raffinerien
1.6	Davon: Braunkohle-/Torfbrikettfabriken
1.7	Davon: Ortsgas
1.8	Davon: Hochöfen
1.9	Davon: Holzkohlefabriken
1.10	Davon: nicht anderweitig genannt
2	Industrie
2.1	Davon: Eisen und Stahl
2.2	Davon: chemische und petrochemische Industrie
2.3	Davon: NE-Metallindustrie
2.4	Davon: nichtmetallische Mineralstoffe verarbeitende Industrie
2.5	Davon: Fahrzeugbau
2.6	Davon: Maschinenbau
2.7	Davon: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
2.8	Davon: Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Tabakverarbeitung
2.9	Davon: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Verlags- und Druckerzeugnissen

2.10	Davon: Herstellung von Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren
2.11	Davon: Baugewerbe
2.12	Davon: Textilien und Leder
2.13	Davon: nicht anderweitig genannt – Industrie
3	Verkehrssektor
3.1	Davon: Eisenbahn
3.2	Davon: nicht anderweitig genannt – Verkehr
4	Sonstige Sektoren
4.1	Davon: gewerbliche und öffentliche Dienstleistungen
4.2	Davon: Haushalte
4.3	Davon: Land- und Forstwirtschaft
4.4	Davon: Fischerei und Fischzucht
4.5	Davon: nicht anderweitig genannt – sonstige

5.3. HEIZWERTE

Für folgende Produkte sind durchschnittliche Nettoheizwerte anzugeben:

1	Biobenzin
2	Biodiesel
3	Sonstige flüssige Biobrennstoffe
4	Holzkohle

5.4. MASSEINHEITEN

1	Stromerzeugung	MWh
2	Wärmeerzeugung	TJ
3	Energieprodukte aus erneuerbaren Quellen	Biobenzin, Biodiesel und sonstige flüssige Biobrennstoffe: Tonnen Holzkohle: 1000 Tonnen Alle anderen: TJ (auf der Basis der Nettoheizwerte)

4	Sonnenkollektorfläche	1000 m ²
5	Anlagenkapazität	Biobrennstoffe: Tonnen/Jahr Alle anderen: MWe
6	Heizwerte	KJ/kg (Nettoheizwert)

5.5. AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Entfällt.

6. BESTIMMUNGEN

Folgende Bestimmungen gelten für die Erhebung aller in den vorstehenden Abschnitten aufgeführten Daten:

1. Berichtszeitraum

Ein Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember)

2. Häufigkeit

Jährlich

3. Frist für die Datenübermittlung

30. November des Jahres nach Ablauf des Berichtszeitraums

4. Übertragungsformat und -verfahren

Die Daten sind nach einem geeigneten, von Eurostat festgelegten Austauschstandard zu übermitteln.

Die Daten werden elektronisch an das zentrale Eurostat-Portal übermittelt oder in dieses heraufgeladen.

ANHANG C – MONATLICHE ENERGIESTATISTIKEN

In diesem Anhang werden der Erfassungsbereich, die Einheiten, der Berichtszeitraum, die Erhebungshäufigkeit, die Fristen und die Übermittlungsmodalitäten für die monatliche Erhebung von Energiestatistiken beschrieben.

Begriffe, die nicht ausdrücklich in diesem Anhang bestimmt werden, werden in Anhang A erläutert.

1. FESTE BRENNSTOFFE

1.1. IN FRAGE KOMMENDE ENERGIEPRODUKTE

Sofern nicht anders bestimmt, sind Daten zu allen folgenden Energieprodukten zu erheben:

Energieprodukt	Definition
1 Steinkohle	Schwarze, brennbare, feste, organische fossile Ablagerung mit einem auf aschefreie Substanz bezogenen Bruttoheizwert > 25 MJ/kg und einem Wassergehalt, der sich bei einer Temperatur von 30 °C und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 96 % einstellt.
2 Braunkohle	Braune bis schwarze, brennbare, feste, organische fossile Ablagerung mit einem auf aschefreie Substanz bezogenen Bruttoheizwert < 25 MJ/kg und einem Wassergehalt, der sich bei einer Temperatur von 30 °C und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 96 % einstellt.
2.1 Davon: Ältere Braunkohle	Ihr Feuchtigkeitsgehalt liegt bei 20-25 %, ihr Aschegehalt bei 9 bis 13 %. Sie ist im Kreidezeitalter des Erdmittelalters entstanden. In der EU wird sie derzeit nur in Frankreich im Untertagebau gefördert.
2.2 Davon: Jüngere Braunkohle:	Ihr Feuchtigkeitsgehalt liegt zwischen 40 % und 70 %, ihr Aschegehalt normalerweise zwischen 2 % und 6 %. Je nach Lagerstätte kann sie auch bis zu 12 % Asche enthalten. Die jüngere Braunkohle ist überwiegend im Tertiär entstanden. Sie wird überwiegend im Tagebau gefördert.
3 Torf	Brennbare, lockere oder komprimierte fossile Ablagerung pflanzlichen Ursprungs mit hohem Wassergehalt (bis zu 90 %), von hellbrauner bis dunkelbrauner Farbe.
4 Steinkohlenbriketts	Stücke gleicher Form und Abmessungen, die aus gemahlener Steinkohle unter Druck und unter Zusatz eines Bindemittels (Pech) geformt werden.
5 Braunkohlenbriketts	Stücke gleicher Form und Abmessungen, die aus gemahlener und getrockneter Braunkohle unter hohem Druck und ohne Zusatz eines Bindemittels geformt werden. Einschließlich Trockenbraunkohle und Braunkohlengrus.

6 Steinkohlenkoks	<p>Künstlicher Brennstoff, der als fester Rückstand einer trockenen Destillation von Steinkohle unter gänzlichem oder teilweise Luftabschluss entsteht.</p> <p>Dazu gehören:</p> <p>Steinkohlenkoks: Wird durch Hochtemperaturverkokung erzeugt</p> <p>Steinkohlenschwelkoks: Wird durch Niedrigtemperaturverkokung erzeugt</p> <p>Koks aus Gaswerken: Wird in Gaswerken hergestellt</p>
7 Braunkohlenkoks	Fester Rückstand einer trockenen Destillation von Braunkohle unter Luftabschluss.

1.2. VERZEICHNIS DER AGGREGATE

Für alle im vorhergehenden Abschnitt angeführten Energieprodukte sind folgende Aggregate anzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Begriffe, die nicht ausdrücklich in diesem Anhang bestimmt werden, werden in Anhang A erläutert.

1.2.1. Versorgungssektor

Folgende Aggregate sind für Steinkohle, Braunkohle insgesamt, ältere Braunkohle und Torf anzugeben:

1	Erzeugung
2	<p>Wiedergewinnung</p> <p>In Bergwerken wieder gewonnene Schlammkohle und Brandschiefer.</p>
3	Einführen
3.1	Davon: aus anderen EU-Ländern
4	Ausführen
4.1	Davon: in andere EU-Länder
5	<p>Bestandsveränderungen</p> <p>Bestände der Bergwerke und Importeure</p> <p>Ohne Verbraucherbestände (z. B. in Kraftwerken und Kokereien), jedoch einschließlich der Bestände von Verbrauchern, die direkt importieren.</p>

	Negative Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, positive für Bestandsverkleinerung.
6	<p>Berechnete Inlandslieferungen</p> <p>Berechnete Gesamtmenge der für den inländischen Verbrauch gelieferten Mengen. Definiert als:</p> <p>Erzeugung + Wiedergewinnung + Einfuhren – Ausfuhren + Bestandsveränderungen.</p>
7	<p>Erfasste Inlandslieferungen</p> <p>Tatsächlich an den inländischen Markt gelieferte Mengen. Summe aller Lieferungen an die verschiedenen Verbraucher Berechnete und erfasste Lieferungen können voneinander abweichen.</p>
7.1	<p>Davon: Eigenverbrauch des Erzeugers</p> <p>In den Produktionsanlagen selbst verbrauchte Mengen.</p> <p>Ohne Verbrauch von bergwerkseigenen Kraftwerken, bergwerkseigenen Brikettfabriken, bergwerkseigenen Kokereien und Deputatlieferungen an Beschäftigte der Bergwerke.</p>
7.2	Davon: hauptsächlich der Energieerzeugung dienende Kraftwerke
7.3	Davon: als Eigenanlage betriebene Kraftwerke in Kohlebergwerken
7.4	Davon: Kokereien
7.5	<p>Davon: Brikettfabriken</p> <p>Bei der Umwandlung in (bergwerkseigenen und unabhängigen) Brikettfabriken verbrauchte Menge.</p>
7.6	Davon: Industrie insgesamt (ohne Eisen- und Stahlindustrie)
7.7	Davon: Eisen- und Stahlindustrie
7.8	<p>Davon: Sonstige (Dienstleistungssektor, Haushalte usw.)</p> <p>Lieferungen an Haushalte (einschließlich Deputatlieferungen an Beschäftigte der Bergwerke und ihrer Nebenbetriebe), an den Dienstleistungssektor (Verwaltung, Handel usw.) und an nicht anderweitig genannte Sektoren (Fernheizwerke, Verkehr usw.).</p>
8	Endbestände
8.1	Davon: Bergwerke
8.2	Davon: Importeure
8.3	Davon: in Kokereien

Gilt nur für Steinkohle.

Folgende Aggregate sind für Steinkohlen- und Braunkohlenkoks sowie für Steinkohlen- und Braunkohlenbriketts anzugeben:

1	Erzeugung
2	Einfuhren
3	Ausfuhren
3.1	Davon: in andere EU-Länder
4	<p>Bestandsveränderungen</p> <p>Bestände der Kokereien (an Koks) und der Brikettfabriken (an Briketts) sowie Bestände der Importeure.</p> <p>Ohne Bestände der Verbraucher, jedoch einschließlich der Bestände von Verbrauchern, die direkt importieren.</p> <p>Negative Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, positive für Bestandsverkleinerung.</p>
5	<p>Berechnete Inlandslieferungen</p> <p>Berechnete Gesamtmenge der für den inländischen Verbrauch gelieferten Mengen. Definiert als:</p> <p>Produktion + Einfuhren – Ausfuhren + Bestandsveränderungen</p>
6	<p>Erfasste Inlandslieferungen</p> <p>Tatsächlich an den inländischen Markt gelieferte Mengen. Summe aller Lieferungen an die verschiedenen Verbraucher. Berechnete und erfasste Lieferungen können voneinander abweichen.</p>
6.1	Davon: Industrie insgesamt (ohne Eisen- und Stahlindustrie)
6.2	Davon: Eisen- und Stahlindustrie
6.3	<p>Davon: Sonstige (Dienstleistungssektor, Haushalte usw.)</p> <p>Lieferungen an Haushalte (einschließlich Deputatlieferungen an Beschäftigte der Bergwerke und ihrer Nebenbetriebe) und an den Dienstleistungssektor (Verwaltung, Handel usw.).</p>
7	<p>Endbestände</p> <p>Es handelt sich um Bestände</p>

- der Kokereien (gilt nur für Steinkohlen- und Braunkohlenkoks),
- der Brikettfabriken (gilt nur für Steinkohlen- und Braunkohlenbriketts),
- der Importeure

1.2.2. Einfuhren

Für Braunkohle, Braunkohlenkoks, Steinkohlen- und Braunkohlenbriketts sind die Gesamteinfuhren aus EU-Ländern und aus Nicht-EU-Ländern anzugeben.

Für Steinkohle sind die Einfuhren aus folgenden Ursprungsländern anzugeben:

1	Einfuhren aus EU-Ländern
1.1	Davon: Deutschland
1.2	Davon: Vereinigtes Königreich
1.3	Davon: Polen
1.4	Davon: Sonstige EU Die jeweiligen Länder sind anzugeben.
2	Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern
2.1	Davon: USA
2.2	Davon: Australien
2.3	Davon: Republik Südafrika
2.4	Davon: GUS
2.4.1	Unter 2.4: Russland
2.4.2	Unter 2.4: Ukraine
2.5	Davon: Kanada
2.6	Davon: Kolumbien
2.7	Davon: China
2.8	Davon: Sonstige Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern Die jeweiligen Länder sind anzugeben.

1.3. MASSEINHEITEN

Alle Mengen sind in 10^3 Tonnen anzugeben.

1.4. AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Entfällt.

2. STROM

2.1. IN FRAGE KOMMENDE ENERGIEPRODUKTE

Dieses Kapitel betrifft Strom.

2.2. VERZEICHNIS DER AGGREGATE

Folgende Aggregate sind anzugeben:

2.2.1. Erzeugung

Für die nachstehenden Aggregate sind Brutto- und Nettomengen anzugeben:

1	Stromerzeugung insgesamt
1.1	Davon: Kernkraftwerke
1.2	Davon: Wasserkraft
1.2.1	Unter 1.2: Anteil von Pumpspeicherwerken an der Erzeugung aus Wasserkraft
1.3	Davon: geothermische Energie
1.4	Davon: herkömmliche Wärmekraftwerke
1.5	Davon: Windkraft

Außerdem sind folgende Energiemengen anzugeben:

2	Einfuhren
2.1	Davon: aus anderen EU-Ländern
3	Ausfuhren
3.1	Davon: in Nicht-EU-Länder
4	Verbrauch in Pumpspeicherwerken
5	Inlandsverbrauch Wird wie folgt berechnet: Gesamtnettoerzeugung + Einfuhren – Ausfuhren – Verbrauch in Pumpspeicherwerken

Hinsichtlich des Brennstoffverbrauchs von Wärmekraftwerken zur öffentlichen Versorgung sind folgende Aggregate anzugeben (zur Definition von Steinkohle und Braunkohle siehe Anhang B):

6	Gesamtbrennstoffverbrauch von Wärmekraftwerken zur öffentlichen Versorgung Gesamte Brennstoffmenge, die für die Stromerzeugung sowie für die Erzeugung von Wärme, die ausschließlich zum Verkauf an Dritte bestimmt ist, verbraucht wird.
6.1	Davon: Steinkohle
6.2	Davon: Braunkohle
6.3	Davon: Mineralölerzeugnisse
6.4	Davon: Erdgas
6.5	Davon: abgeleitetes Gas (industriell erzeugte Gase)
6.6	Davon: andere Brennstoffe

2.2.2. Brennstoffbestände der Wärmekraftwerke der öffentlichen Versorgung

Hierunter versteht man Kraftwerke, in denen Brennstoffe als Primärenergieträger eingesetzt werden und die der öffentlichen Stromversorgung dienen. Folgende Endbestände (Bestände am Ende des Monats) sind anzugeben:

1	Steinkohle
2	Braunkohle
3	Mineralölerzeugnisse

2.2.3. Erzeugung von nuklearer Wärme

Anzugeben ist die gesamte im Berichtszeitraum erzeugte Kernwärme für die Stromerzeugung.

2.3. MASSEINHEITEN

1	Energiemengen	<p>Strom: GWh</p> <p>Steinkohle, Braunkohle und Mineralölerzeugnisse: 10³Tonnen und TJ auf der Basis des Nettoheizwertes.</p> <p>Erdgas und abgeleitete Gase: TJ auf der Basis der Bruttoheizwertes.</p> <p>Andere Brennstoffe: TJ auf der Basis der Nettoheizwertes.</p>
---	---------------	--

	Nukleare Wärme: TJ
2 Bestände	10 ³ Tonnen

2.4. AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Entfällt.

3. ROHÖL UND MINERALÖLPRODUKTE

3.1. IN FRAGE KOMMENDE ENERGIEPRODUKTE

Soweit nicht anders bestimmt betrifft diese Datenerhebung die nachstehend aufgeführten Energieprodukte, für die die Definitionen in Anhang B Kapitel 4 gelten: Rohöl, NGL, Raffinerieeinsatzmaterial, sonstige Kohlenwasserstoffe, Raffineriegas (nicht verflüssigt), Ethan, LPG, Naphtha, Motorenbenzin, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff (auf Naphthabasis oder JP4), Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis, sonstiges Kerosin, Dieselmotorkraftstoff/Heizöl (destilliertes Heizöl), Dieselmotorkraftstoff für Kraftfahrzeuge, Heizöl und sonstiges Gasöl, schweres Heizöl (mit niedrigem und hohem Schwefelgehalt), Testbenzin und Industriebrennstoffe, Schmierstoffe, Bitumen, Paraffinwachse und Petrolkoks.

Bei Motorenbenzin ist soweit zutreffend zu unterscheiden zwischen:

- Bleifreiem Motorenbenzin: Motorenbenzin, dem keine Bleiverbindungen zur Erhöhung der Oktanzahl zugesetzt wurden; es kann organisches Blei in Spuren enthalten.
- Verbleitem Motorenbenzin: Motorenbenzin, dem zur Erhöhung der Oktanzahl Tetraethylblei und/oder Tetramethylblei zugesetzt wurde.

Die „sonstigen Erzeugnisse“ umfassen sowohl die in Anhang B Kapitel 4 definierten Erzeugnisse als auch Testbenzin und Industriebrennstoffe, Schmierstoffe, Bitumen und Paraffinwachse. Die Mengen dieser Erzeugnisse sind nicht getrennt anzugeben.

3.2. VERZEICHNIS DER AGGREGATE

Für alle im vorhergehenden Abschnitt angeführten Energieprodukte sind folgende Aggregate anzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

3.2.1. Versorgungssektor

Die folgende Tabelle gilt nur für Rohöl, NGL, Raffinerieeinsatzmaterial, Zusatzstoffe/Oxygenate, Biobrennstoffe und sonstige Kohlenwasserstoffe.

1	Einheimische Erzeugung Gilt nicht für Raffinerieeinsatzmaterial.
2	Sonstige Quellen Zusatzstoffe, Biobrennstoffe und sonstige Kohlenwasserstoffe, deren Erzeugung bereits in anderen Brennstoffbilanzen erfasst wird. Gilt nicht für Rohöl, NGL und Raffinerieeinsatzmaterial.

3	<p>Rückläufe aus der petrochemischen Industrie</p> <p>Fertig- oder Halbfertigerzeugnisse, die von Endverbrauchern zur Weiterverarbeitung, zur Mischung oder zum Verkauf zurückgegeben werden. Gewöhnlich handelt es sich dabei um Nebenprodukte petrochemischer Herstellungsprozesse.</p> <p>Gilt nur für Raffinerieeinsatzmaterial.</p>
4	<p>Übertragene Erzeugnisse</p> <p>Importierte Mineralölerzeugnisse, die neu zugeordnet werden als zur Weiterverarbeitung in der Raffinerie und nicht zur Lieferung an die Endkunden bestimmte Halbfertigerzeugnisse.</p> <p>Gilt nur für Raffinerieeinsatzmaterial.</p>
5	<p>Ein- und Ausfuhren</p> <p>Einschließlich Rohöl und Mineralölprodukte, die im Rahmen von Verarbeitungsabkommen ein- oder ausgeführt wurden (d. h. Raffinieren auf Rechnung). Bei Rohöl und NGL ist das eigentliche Ursprungsland anzugeben; bei Raffinerieeinsatzmaterial und Fertigprodukten ist das Land des letzten Versands anzugeben.</p> <p>Einschließlich aller Flüssiggase (z. B. LPG), die durch Rückvergasung von eingeführtem Flüssigerdgas gewonnen wurden, und aller Mineralölprodukte, die von der petrochemischen Industrie direkt ein- oder ausgeführt werden.</p> <p>Hinweis: Als Ein- oder Ausfuhren von Ethanol (in der Spalte Additive/Oxigenate angegeben) sind die Mengen anzugeben, die für die Verwendung als Kraftstoff vorgesehen sind.</p>
6	<p>Direktverbrauch</p> <p>Rohöl, NGL und sonstige Kohlenwasserstoffe, die ohne Aufbereitung in einer Raffinerie direkt verwendet werden.</p> <p>Einschließlich des zur Stromerzeugung verfeuerten Rohöls.</p>
7	<p>Bestandsveränderungen</p> <p>Positive Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, negative für Bestandsverkleinerung.</p>
8	<p>Berechneter Raffinerieeingang</p> <p>Rechnerisch ermittelte Gesamtmenge an Produkten, die dem Raffinerieprozess zugeführt wurden. Definiert als:</p> <p>Einheimische Erzeugung + Aus sonstigen Quellen + Rückläufe aus der Industrie + Übertragene Produkte + Einfuhren – Ausfuhren – Direktverbrauch – Bestandsveränderungen</p>

9	<p>Statistische Abweichung</p> <p>Definiert als berechneter Raffinerieeingang minus erfasstem Raffinerieeingang.</p>
10	<p>Erfasster Raffinerieeingang</p> <p>Gemessene Gesamtmenge an Produkten, die dem Raffinerieprozess zugeführt wurden.</p>
11	<p>Raffinerieverluste</p> <p>Differenz zwischen erfasstem Raffinerieeingang und Brutto-Raffinerieausstoß. Verluste können in Destillationsprozessen durch Verdampfung entstehen. Verluste sind als positive Werte anzugeben. Volumengewinne sind möglich, Massegewinne nicht.</p>
12	<p>Erzeugung von Oxigenaten</p> <p>In der Erzeugung angefallene oder aus anderen Quellen stammende Ether wie MTBE (Methyl-Tert-Butylether) und TAME (Tert-Amyl-Methylether), Alkohole (Methanol, Ethanol) und Ester, die Benzin und Dieselkraftstoff beigemischt werden.</p>

Die folgende Tabelle gilt nicht für Raffinerieeinsatzmaterial und Zusatzstoffe/Oxigenate.

1	<p>Rohstoffeingänge</p> <p>Menge an einheimischem oder eingeführt Rohöl (einschließlich Kondensat) und einheimischen NGL, die ohne Aufbereitung in einer Ölraffinerie direkt verwendet werden, und Rückflüsse aus der petrochemischen Industrie, die zwar keine Rohstoffe sind, aber direkt verwendet werden.</p>
2	<p>Brutto-Raffinerieausstoß</p> <p>In einer Raffinerie oder Mischanlage erzeugte Menge an Fertigerzeugnissen.</p> <p>Ohne Raffinerieverluste, aber einschließlich Raffineriebrennstoff.</p>
3	<p>Recyclingprodukte</p> <p>Fertigprodukte, die ein zweites Mal das Vertriebsnetz durchlaufen, nachdem sie bereits einmal an Endverbraucher ausgeliefert wurden (z. B. wiederaufbereitete Schmierstoffe). Diese Mengen sind von Rückflüssen aus der petrochemischen Industrie zu unterscheiden.</p>
4	<p>Raffineriebrennstoff</p> <p>Erdölprodukte, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs einer Raffinerie verbraucht werden.</p> <p>Ohne Produkte, die von Erdölunternehmen außerhalb des Raffinierprozesses verwendet werden, z. B. in Bunkern oder Öltankern.</p>

	Einschließlich des Brennstoffverbrauchs der Raffinerien für die Erzeugung von Strom und Wärme zum Verkauf an Dritte.
5	Ein- und Ausfuhren
6	Grenzüberschreitender Seeverkehr (Bunker)
7	<p>Austausch zwischen Erzeugnissen</p> <p>Erzeugnisse, die infolge einer Änderung ihrer Spezifikation oder ihrer Mischung mit einem anderen Erzeugnis neu zugeordnet werden.</p> <p>Ein negativer Eintrag für ein Produkt muss durch einen positiven Eintrag (bzw. mehrere Einträge) eines oder mehrerer anderer Produkte ausgeglichen werden und umgekehrt. Die positiven und negativen Einträge müssen sich zu Null addieren.</p>
8	<p>Übertragene Erzeugnisse</p> <p>Importierte Mineralölerzeugnisse, die neu zugeordnet werden als zur Weiterverarbeitung in der Raffinerie und nicht zur Lieferung an die Endkunden bestimmte Halbfertigerzeugnisse.</p>
9	<p>Bestandsveränderungen</p> <p>Positive Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, negative für Bestandsverkleinerung.</p>
10	<p>Berechnete Bruttoinlandslieferungen</p> <p>Definiert als:</p> <p>Rohstoffeingänge + Brutto-Raffinerieausstoß + Recycling-Produkte – Raffineriebrennstoff + Einfuhren – Ausfuhren – Bunkerkohle (grenzüberschreitender Seeverkehr) + Austausch zwischen Erzeugnissen – Übertragene Erzeugnisse – Bestandsveränderungen</p>
11	<p>Statistische Abweichung</p> <p>Definiert als berechnete Bruttoinlandslieferungen minus beobachtete Bruttoinlandslieferungen.</p>
12	<p>Erfasste Bruttoinlandslieferungen</p> <p>Erfasste Lieferungen fertiger Mineralölprodukte aus Primärquellen (z. B. Raffinerien, Mischanlagen usw.) an den Inlandsmarkt.</p> <p>Dieser Wert kann vom berechneten Wert abweichen, was u. a. auf Unterschiede im Erfassungsbereich oder auf unterschiedliche Definitionen in den Berichtssystemen zurückzuführen ist.</p>
12.1	Davon: Lieferungen an die internationale Zivilluftfahrt

12.2	Davon: Lieferungen an Kraftwerke
12.3	Davon: Lieferungen von Kraftfahrzeug-LPG
12.4	Davon: (Brutto-) Lieferungen an die petrochemische Industrie
13	Rückläufe von der petrochemischen Industrie an die Raffinerien
14	Nettoinlandslieferungen insgesamt

3.2.2. Bestände

Folgende Anfangs- und Endbestände sind für alle Energieprodukte außer Raffineriegas anzugeben:

1	<p>Bestände auf dem Hoheitsgebiet des Staates</p> <p>Bestände an folgenden Orten: Raffinerietanks, Massengutterminals, Tanklager an Pipelines, Binnenschiffe, Küstentankschiffe (wenn Abgangs- und Bestimmungshafen im selben Land liegen), Tankschiffe in Häfen der Mitgliedstaaten (wenn ihre Ladung dort gelöscht werden soll), Bunker der Binnenschifffahrt. Ohne Bestände in Pipelines, Eisenbahnkesselwagen, Tank-Lkw, Bunkern der Hochseeschifffahrt, Tankstellen, Einzelhandelsbetrieben und Bunkern auf See.</p>
2	<p>Im Rahmen bilateraler Regierungsvereinbarungen für andere Staaten gelagerte Bestände</p> <p>Auf dem Hoheitsgebiet des Staates vorhandene Bestände, die Eigentum eines anderen Staates sind und zu denen der Zugang durch ein Abkommen zwischen den jeweiligen Staaten gewährleistet ist.</p>
3	<p>Bestände mit bekannter ausländischer Bestimmung</p> <p>Unter 2 nicht erfasste Bestände auf dem Hoheitsgebiet des Staates, die Eigentum eines anderen Staates und für diesen bestimmt sind. Diese Bestände können sich innerhalb oder außerhalb eines Zolllagers befinden.</p>
4	<p>Sonstige Bestände unter Zollverschluss</p> <p>Weder unter 2 noch unter 3 erfasste Bestände, unabhängig davon, ob sie verzollt sind oder nicht.</p>
5	<p>Bestände von Großverbrauchern</p> <p>Umfasst Bestände, die staatlicher Kontrolle unterliegen. Umfasst keine Bestände anderer Verbraucher.</p>
6	<p>Bestände an Bord einlaufender Hochseeschiffe im Hafen oder auf Reede</p> <p>Umfasst Bestände unabhängig davon, ob sie verzollt sind oder nicht. Ohne Bestände an</p>

	<p>Bord von Schiffen auf hoher See.</p> <p>Einschließlich Öl in Küstentankschiffen, deren Abgangs- und Bestimmungshafen in selben Land liegen. Für einlaufende Schiffe mit mehreren Entladehäfen ist nur die Menge anzugeben, die in Ihrem Land entladen wird.</p>
7	<p>Von staatlichen Stellen auf dem Hoheitsgebiet des Staates gelagerte Bestände</p> <p>Umfasst Bestände für nicht militärische Zwecke, die von Staaten auf ihrem Hoheitsgebiet gelagert werden, Eigentum des Staates sind oder von ihm kontrolliert werden und ausschließlich für den Notfall gelagert werden.</p> <p>Ohne Bestände staatlicher Ölgesellschaften und Elektrizitätswerke und ohne Bestände, die direkt von Ölgesellschaften im Auftrag des Staates gelagert werden.</p>
8	<p>Auf dem Hoheitsgebiet des Staates befindliche Bestände von Lagerunternehmen</p> <p>Bestände privater und staatlicher Stellen, die eingerichtet wurden, um Bestände ausschließlich für Notfälle vorzuhalten.</p> <p>Ohne Pflichtbestände privater Unternehmen.</p>
9	<p>Alle übrigen Bestände auf dem Hoheitsgebiet des Staates</p> <p>Alle übrigen Bestände, die den Bestimmungen unter 1 entsprechen.</p>
10	<p>Im Ausland im Rahmen bilateraler Regierungsvereinbarungen lagernde Bestände</p> <p>Bestände, die Eigentum Ihres Landes sind, aber in einem anderen Land lagern und zu denen der Zugang durch ein zwischen den Regierungen geschlossenes Abkommen gewährleistet ist.</p>
10.1	Davon: Bestände des Staates
10.2	Davon: Bestände von Lagerunternehmen
10.3	Davon: sonstige Bestände
11	<p>Im Ausland lagernde Bestände, die endgültig für die Einfuhr in Ihr Land vorgesehen sind</p> <p>Nicht unter 10 erfasste Bestände, die Eigentum Ihres Landes sind, in einem anderen Land lagern und auf die Einfuhr in Ihr Land warten.</p>
12	<p>Sonstige Bestände unter Zollverschluss</p> <p>Sonstige Bestände auf dem Hoheitsgebiet des Staates, die in den obigen Kategorien nicht erfasst sind.</p>
13	<p>Pipelineinhalt</p> <p>In den Pipelines befindliches Öl (Rohöl und Mineralölerzeugnisse), das für die</p>

Aufrechterhaltung des Flusses in den Pipelines erforderlich ist.

Außerdem sind folgende Mengen nach Ländern aufzuschlüsseln:

- im Rahmen bilateraler Regierungsvereinbarungen für andere Länder gelagerte Endbestände,
- sonstige Endbestände mit bekannter ausländischer Bestimmung,
- im Ausland im Rahmen bilateraler Regierungsvereinbarungen lagernde Endbestände,
- sonstige im Ausland lagernde Endbestände, die endgültig für die Einfuhr in Ihr Land vorgesehen sind.

Anfangsbestände sind die Bestände am letzten Tag des dem Berichtsmonat voraus gehenden Monats. Endbestände sind die Bestände am letzten Tag des Berichtsmonats.

3.2.3. Ein- und Ausfuhren

Einfuhren nach dem Herkunftsland, Ausfuhren nach dem Bestimmungsland.

3.3. MASSEINHEITEN

Energiemengen: 10^3 Tonnen

3.4. GEOGRAFISCHE HINWEISE

Lediglich für statistische Berichtszwecke gelten die Angaben in Anhang A Kapitel 1, mit folgenden Ausnahmen:

- (1) Dänemark einschließlich Färöer und Grönland,
- (2) Schweiz einschließlich Liechtenstein.

3.5. AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Entfällt.

4. ERDGAS

4.1. IN FRAGE KOMMENDE ENERGIEPRODUKTE

Erdgas wird in Anhang B Kapitel 2 definiert.

4.2. VERZEICHNIS DER AGGREGATE

Für alle im vorhergehenden Abschnitt angeführten Energieprodukte sind folgende Aggregate anzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

4.2.1. Versorgungssektor

1 Einheimische Erzeugung

Alle innerhalb der nationalen Grenzen geförderten trockenen vermarktbareren Mengen,

	<p>einschließlich Offshore-Förderung. Nach Reinigung und Extraktion von Erdgaskondensaten und Schwefel gemessene Mengen.</p> <p>Ohne Extraktionsverluste und zurückgepresste, abgeblasene oder abgefackelte Mengen.</p> <p>Einschließlich der in der Erdgasindustrie bei der Erdgasförderung, in Pipelines und in Verarbeitungsanlagen eingesetzten Mengen.</p>
2	Einführen
3	Ausführen
4	Bestandsveränderungen
	Positive Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, negative für Bestandsverkleinerung.
5	Berechnete Bruttoinlandslieferungen
	Definiert als:
	Einheimische Erzeugung + Einführen – Ausführen – Bestandsveränderungen
6	Statistische Abweichung
	Definiert als berechnete Bruttoinlandslieferungen minus beobachtete Bruttoinlandslieferungen.
7	Erfasste Bruttoinlandslieferungen
	Einschließlich des in der Gasindustrie für Wärmeerzeugung und Anlagenbetrieb verbrauchten Gases (d. h. Verbrauch für Gasförderung, in Pipelinesystemen und in Verarbeitungsanlagen) und der Verteilungsverluste.
8	Auf dem Hoheitsgebiet des Staates lagernde Anfangs- und Endbestände
	In besonderen Speichereinrichtungen (erschöpfte Gas- oder Ölfelder, Aquifer, Salzkavernen, gemischte Hohlräume u. a.) oder als Flüssiggas gelagerte Mengen. Anfangsbestände sind die Bestände am letzten Tag des dem Berichtsmonat voraus gehenden Monats. Endbestände sind die Bestände am letzten Tag des Berichtsmonats.
9	Eigenverbrauch und Verluste in der Gasindustrie
	In der Gasindustrie für Wärmeerzeugung und Anlagenbetrieb verbrauchtes Gas (d. h. Verbrauch für Gasförderung, in Pipelinesystemen und in Verarbeitungsanlagen).
	Einschließlich Verteilungsverluste

4.2.2. Ein- und Ausführen

Einführen nach dem Herkunftsland, Ausführen nach dem Bestimmungsland.

4.3. MASSEINHEITEN

Die Mengen sind in zwei Einheiten anzugeben:

- in Volumeneinheiten: in 10^6 m^3 bei Referenzgasbedingungen (15°C , $101,325 \text{ kPa}$),
- in Energieeinheiten: in TJ auf der Basis des Bruttoheizwertes.

4.4. AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Entfällt.

5. BESTIMMUNGEN

Folgende Bestimmungen gelten für die Erhebung aller in den vorstehenden Abschnitten aufgeführten Daten:

1. Berichtszeitraum

Kalendermonat

2. Häufigkeit

Monatlich

3. Frist für die Datenübermittlung

Innerhalb von drei Monaten nach dem Berichtsmonat.

4. Übertragungsformat und -verfahren

Die Daten sind nach einem geeigneten, von Eurostat festgelegten Austauschstandard zu übermitteln.

Die Daten werden elektronisch an das zentrale Eurostat-Portal übermittelt oder in dieses hochgeladen.

ANHANG D – MONATLICH ZU ÜBERMITTELNDE KURZFRISTIGE STATISTIKEN

In diesem Anhang werden der Erfassungsbereich, die Einheiten, der Berichtszeitraum, die Erhebungshäufigkeit, die Fristen und die Übermittlungsmodalitäten für die monatliche Erhebung von Energiestatistiken beschrieben.

Begriffe, die nicht ausdrücklich in diesem Anhang bestimmt werden, werden in Anhang A erläutert.

1. ERDGAS

1.1. IN FRAGE KOMMENDE ENERGIEPRODUKTE

Dieses Kapitel betrifft ausschließlich Erdgas. Erdgas wird in Anhang B Kapitel 2 definiert.

1.2. VERZEICHNIS DER AGGREGATE

Folgende Aggregate sind anzugeben:

1	Erzeugung
2	Einfuhren
3	Ausfuhren
4	Bestandsveränderungen Negative Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, positive für Bestandsverkleinerung.
5	Angebot Wird wie folgt berechnet: $\text{Erzeugung} + \text{Einfuhren} - \text{Ausfuhren} + \text{Bestandsveränderungen}$

1.3. MASSEINHEITEN

Erdgasmengen sind in TJ auf der Basis des Bruttoheizwertes anzugeben.

1.4. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Berichtszeitraum

Kalendermonat

2. Häufigkeit

Monatlich

3. Frist für die Datenübermittlung

Innerhalb eines Monats nach dem Monatsmonat.

4. Übertragungsformat und -verfahren

Die Daten sind nach einem geeigneten, von Eurostat festgelegten Austauschstandard zu übermitteln.

Die Daten werden elektronisch an das zentrale Eurostat-Portal übermittelt oder in dieses heraufgeladen.

1.5. AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Deutschland ist von dieser Datenerhebung befreit.

2. STROM

2.1. IN FRAGE KOMMENDE ENERGIEPRODUKTE

Dieses Kapitel betrifft ausschließlich Strom.

2.2. VERZEICHNIS DER AGGREGATE

Folgende Aggregate sind anzugeben:

1	Stromerzeugung insgesamt Gesamte Bruttomenge der erzeugten elektrischen Energie. Einschließlich Eigenverbrauch der Kraftwerke.
2	Einfuhren
3	Ausfuhren
4	Bruttostromlieferungen Sie werden wie folgt berechnet: Gesamterzeugung + Einfuhren – Ausfuhren

2.3. MASSEINHEITEN

Energiemengen sind in GWh anzugeben.

2.4. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Berichtszeitraum

Kalendermonat

2. Häufigkeit

Monatlich

3. Frist für die Datenübermittlung

Innerhalb eines Monats nach dem Berichtsmonat.

4. Übertragungsformat und -verfahren

Die Daten sind nach einem geeigneten, von Eurostat festgelegten Austauschstandard zu übermitteln.

Die Daten werden elektronisch an das zentrale Eurostat-Portal übermittelt oder in dieses heraufgeladen.

2.5. AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Deutschland ist von dieser Datenerhebung befreit.

3. ROHÖL UND MINERALÖLPRODUKTE

Diese Datenerhebung ist allgemein als „JODI-Fragebogen“ bekannt.

3.1. IN FRAGE KOMMENDE ENERGIEPRODUKTE

Soweit nicht anders bestimmt betrifft diese Datenerhebung die nachstehend aufgeführten Energieprodukte, für die die Definitionen in Anhang B Kapitel 4 gelten: Rohöl, LPG, Benzin (Summe aus Motorenbenzin und Flugbenzin), Kerosin (Summe aus Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis und sonstigem Kerosin), Dieselmotorkraftstoff/Heizöl, schweres Heizöl (mit niedrigem und hohem Schwefelgehalt).

Die Erhebung betrifft ferner „Öl insgesamt“, d. h. die Summe aller dieser Erzeugnisse ausgenommen Rohöl, einschließlich sonstiger Mineralölerzeugnisse wie Raffineriegas, Ethan, Naphtha, Petrolkoks, Testbenzin und Industriebrennstoffe, Paraffinwax, Bitumen, Schmierstoffe u. a.

3.2. VERZEICHNIS DER AGGREGATE

Für alle im vorhergehenden Abschnitt angeführten Energieprodukte sind folgende Aggregate anzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

3.2.1. Versorgungssektor

Die folgende Tabelle gilt nur für Rohöl:

1	Erzeugung
2	Einführen
3	Ausführen
4	Endbestände

5	Bestandsveränderungen Positive Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, negative für Bestandsverkleinerung.
6	Raffinerieeingang Erfasster Raffineriedurchsatz

Die folgende Tabelle gilt für Rohöl, LPG, Benzin, Kerosin, Dieselkraftstoff/Heizöl, schweres Heizöl und Öl insgesamt:

1	Raffinerieausstoß Bruttoausstoß (einschließlich Brennstoffe für den Eigenverbrauch der Raffinerien)
2	Einfuhren
3	Ausfuhren
4	Endbestände
5	Bestandsveränderungen Positive Zahlen stehen für Bestandsvergrößerung, negative für Bestandsverkleinerung.
6	Nachfrage Lieferungen und Verkäufe an den inländischen Markt (Inlandsverbrauch) zuzüglich Eigenverbrauch der Raffinerien und Lieferungen für die Bunkerbestände der internationalen See- und Luftfahrt. Der Gesamtölbedarf schließt Rohöl ein.

3.3. MASSEINHEITEN

Energiemengen: 10³ Tonnen

3.4. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Berichtszeitraum

Kalendermonat

2. Häufigkeit

Monatlich

3. Frist für die Datenübermittlung

Innerhalb von 25 Tagen nach dem Berichtsmonat.

4. Übertragungsformat und -verfahren

Die Daten sind nach einem geeigneten, von Eurostat festgelegten Austauschstandard zu übermitteln.

Die Daten werden elektronisch an das zentrale Eurostat-Portal übermittelt oder in dieses heraufgeladen.

3.4. AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Entfällt.